

Strafrecht AT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Strafarten

Nachtrag

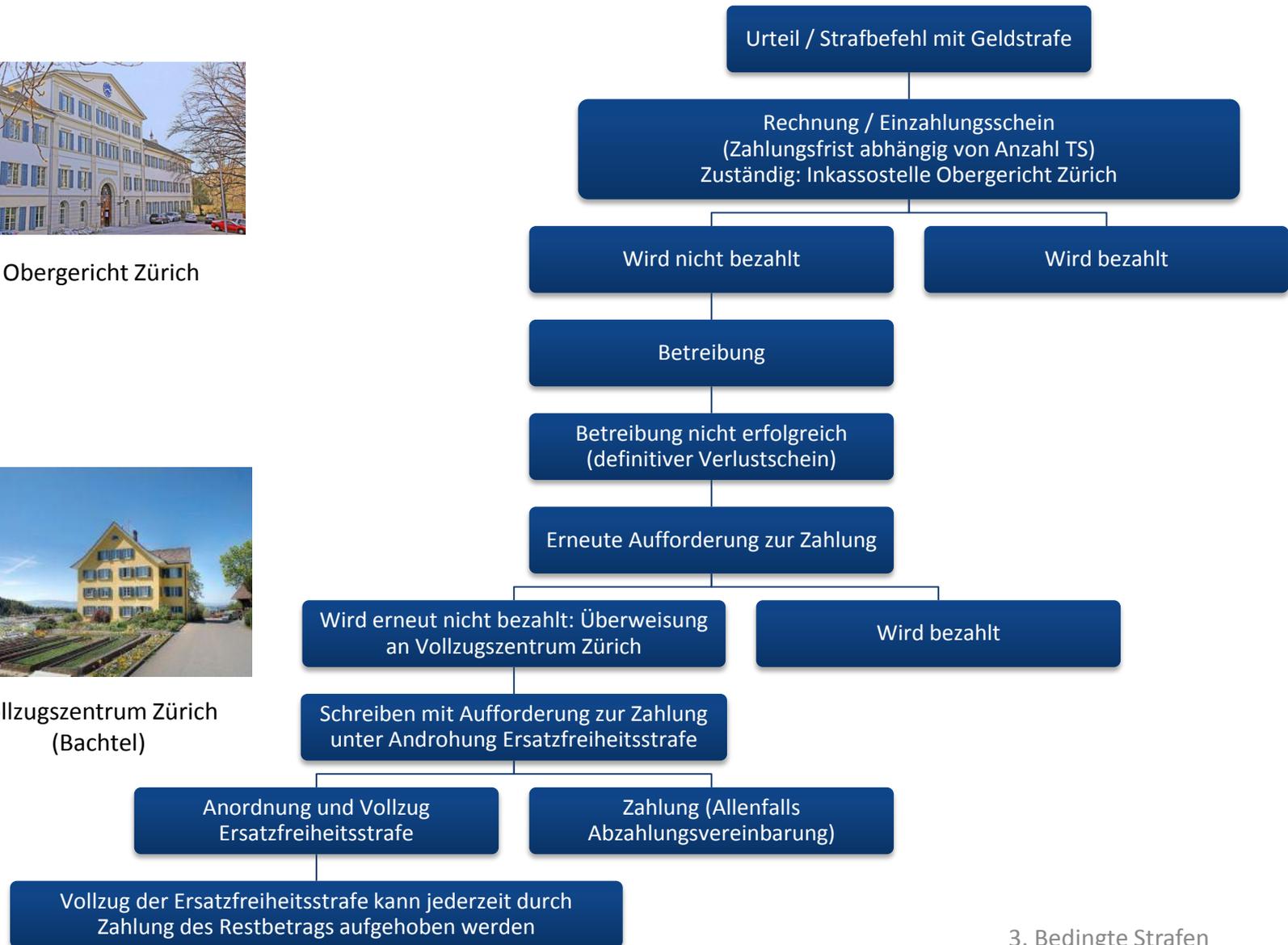
Vollzug Geldstrafen



Obergericht Zürich



Vollzugszentrum Zürich
(Bachtel)



Geldstrafe

Ist die bezahlte Busse
steuerlich abzugsfähig?



Höhe des Tagessatzes



Monatslohn: Fr. 10.000.—

Verheiratet, Ehefrau erwerbstätig,
ein gemeinsames Kind, Vermögen:
800.000.— in Aktien

Quelle: Konferenz der Strafverfolgungsbehörden
der Schweiz

Berechnungsformular Tagessatz			
2			
3			
4	(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)		
Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
5			
6		10000.00	
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

Höhe des Tagessatzes



Monatslohn: Fr. 1.000.–

Geschieden, erhält Fr. 1.000.–

Unterhalt von Exfrau, hat mit
jetziger Freundin 3 Kinder

Quelle: Konferenz der Strafverfolgungsbehörden
der Schweiz

Berechnungsformular Tagessatz			
2			
3			
4	(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)		
5	Berechnungskriterien	in %	Betrag
6	Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		2000.00
7	Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%	25.00	500.00
8			1500.00
9	Unterstützungsabzüge:		
10	Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15%	0.00	0.00
11	für 1. Kind; 15%	15.00	225.00
12	für 2. Kind; 12.5 %	12.50	187.50
13	für 3. Kind (und weitere); 10 %	10.00	150.00
14	Zwischenresultat		937.50
15			
16	ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)		31.25
17			
18	Zusatzfaktoren als Korrektiv (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)		Korrektur- betrag
19	Vermögen		
20	Liegenschaft/en		
21	Lebensaufwand		
22	Schulden		
23	Ausbildungskosten		
24	weitere Faktoren (benennen)		
25			
26	Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)	31.25	30.00
27			
28			
29	Berechnung	Anzahl TS	Höhe des TS
30	Geldstrafe		30.00
			0.00

Bedingte Strafen

Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Gemeinnützige Arbeit
 - c. Freiheitsstrafen
 - d. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
 3. Einziehung
- IV. Verjährung
- V. Übertretungen

Inhaltsverzeichnis**Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen****Erster Teil: Verbrechen und Vergehen****Erster Titel: Geltungsbereich**

1. Keine Sanktion ohne Gesetz	Art. 1
2. Zeitlicher Geltungsbereich	Art. 2
3. Räumlicher Geltungsbereich.	
Verbrechen oder Vergehen im Inland	Art. 3
Verbrechen oder Vergehen im Ausland gegen den Staat	Art. 4
Straftaten gegen Minderjährige im Ausland	Art. 5
Gemäss staatsvertraglicher Verpflichtung verfolgte Auslandstaten	Art. 6
Andere Auslandstaten	Art. 7
Begehungsort	Art. 8
4. Persönlicher Geltungsbereich	Art. 9

Zweiter Titel: Strafbarkeit

1. Verbrechen und Vergehen.	
Begriff	Art. 10
Begehen durch Unterlassen	Art. 11
2. Vorsatz und Fahrlässigkeit.	
Begriffe	Art. 12
Sachverhaltsirrtum	Art. 13
3. Rechtmässige Handlungen und Schuld.	
Gesetzlich erlaubte Handlung	Art. 14
Rechtfertigende Notwehr	Art. 15
Entschuldbare Notwehr	Art. 16
Rechtfertigender Notstand	Art. 17
Entschuldbarer Notstand	Art. 18
Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldunfähigkeit	Art. 19
Zweifelhafte Schuldfähigkeit	Art. 20
Irrtum über die Rechtswidrigkeit	Art. 21
4. Versuch.	
Strafbarkeit des Versuchs	Art. 22
Rücktritt und tätige Reue	Art. 23

5. Teilnahme.	
Anstiftung	Art. 24
Gehilfenschaft	Art. 25
Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen**Erstes Kapitel: Strafen****Erster Abschnitt:****Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe**

1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. Gemeinnützige Arbeit.	
Inhalt	Art. 37
Vollzug	Art. 38
Umwandlung	Art. 39
3. Freiheitsstrafe.	
Im Allgemeinen	Art. 40
Kurze unbedingte Freiheitsstrafe	Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Strafen	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz	Art. 47
--------------	---------

Geldstrafe



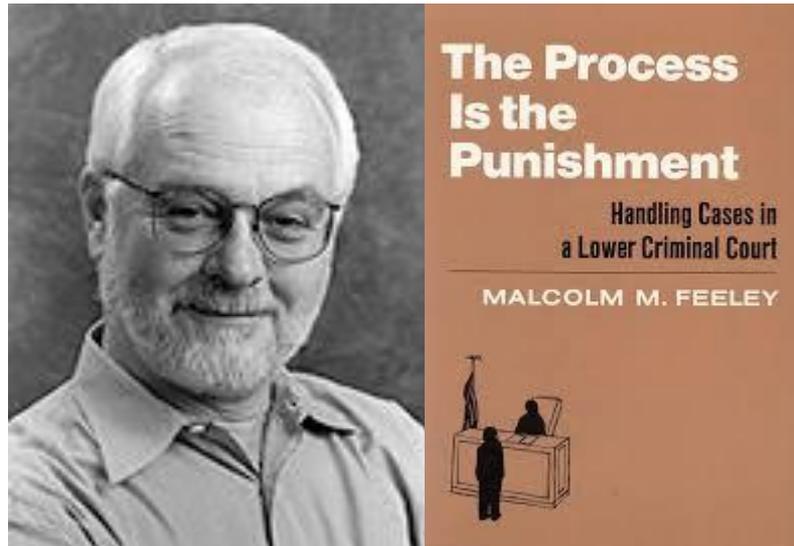
150 Tagessätze
à Fr. 310.–
= 46'000 .– Geldstrafe



150 Tagessätze
à Fr. 30.–
= 4'500 .– Geldstrafe

Malcolm M. Feeley

The Process is the
Punishment, 1979



Bedingte Strafen

Schweizer System

Unbedingte Verurteilung
(Schuldspruch, Strafe)
Bedingter Vollzug

Probation (USA/England)

Un/bedingter Schuldspruch
Strafausfällung bedingt
aufgeschoben

Sursis (Belgien/Frankreich)

Bedingte Verurteilung
(Schuldspruch, Strafe)



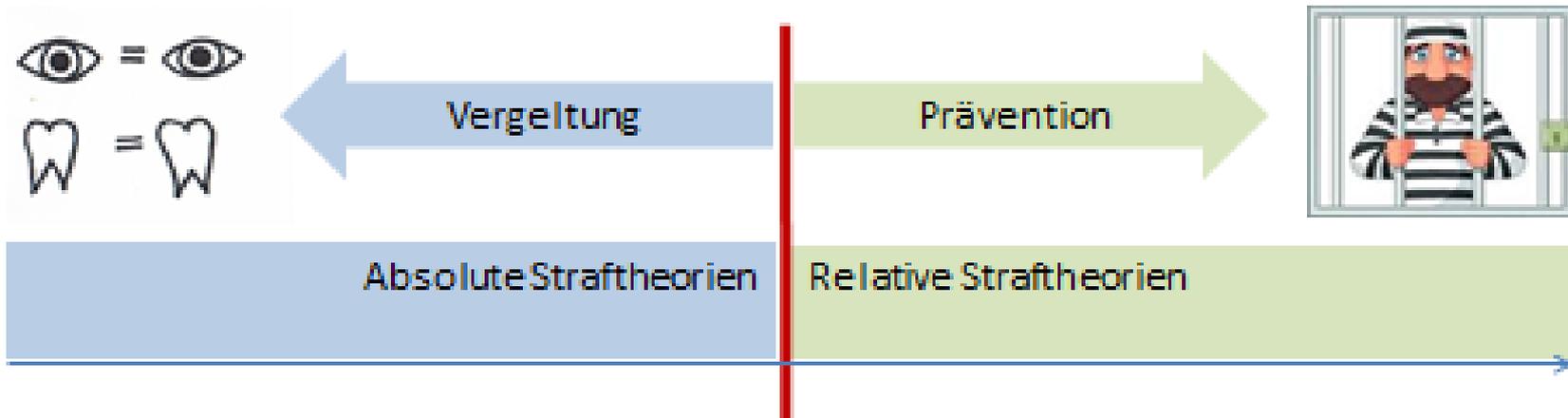
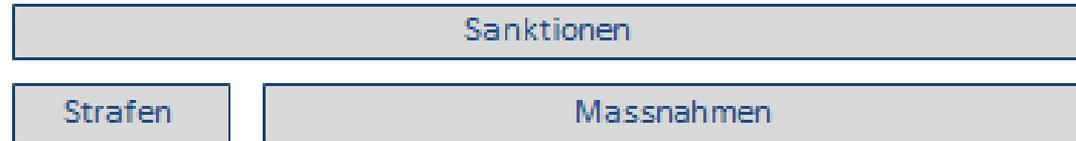
Bedingte Strafen

- Kein Gnadenakt
- Keine Strafe sui generis
- Sondern alternative Vollzugsform



Carl Stooss, 1849-1934

Straftheorien



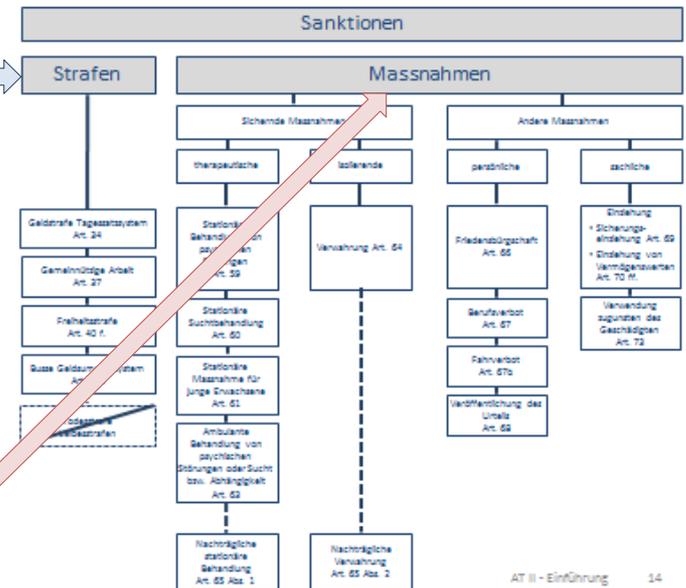
Strafarten

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung



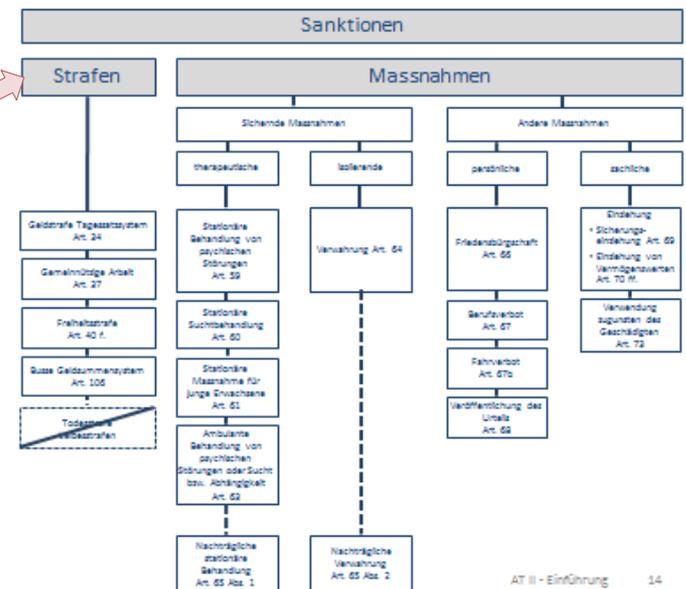
Bedingte Strafen

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung



Änderungen Sanktionenrecht



1937:
- Bedingte Freiheitsstrafe



2007:
- Teil-/bedingte Strafen
(FHS/GS/GA)



2018:
- Teil-/bedingte Strafen
(FHS/GS)

1.1.1942

1.1.2007

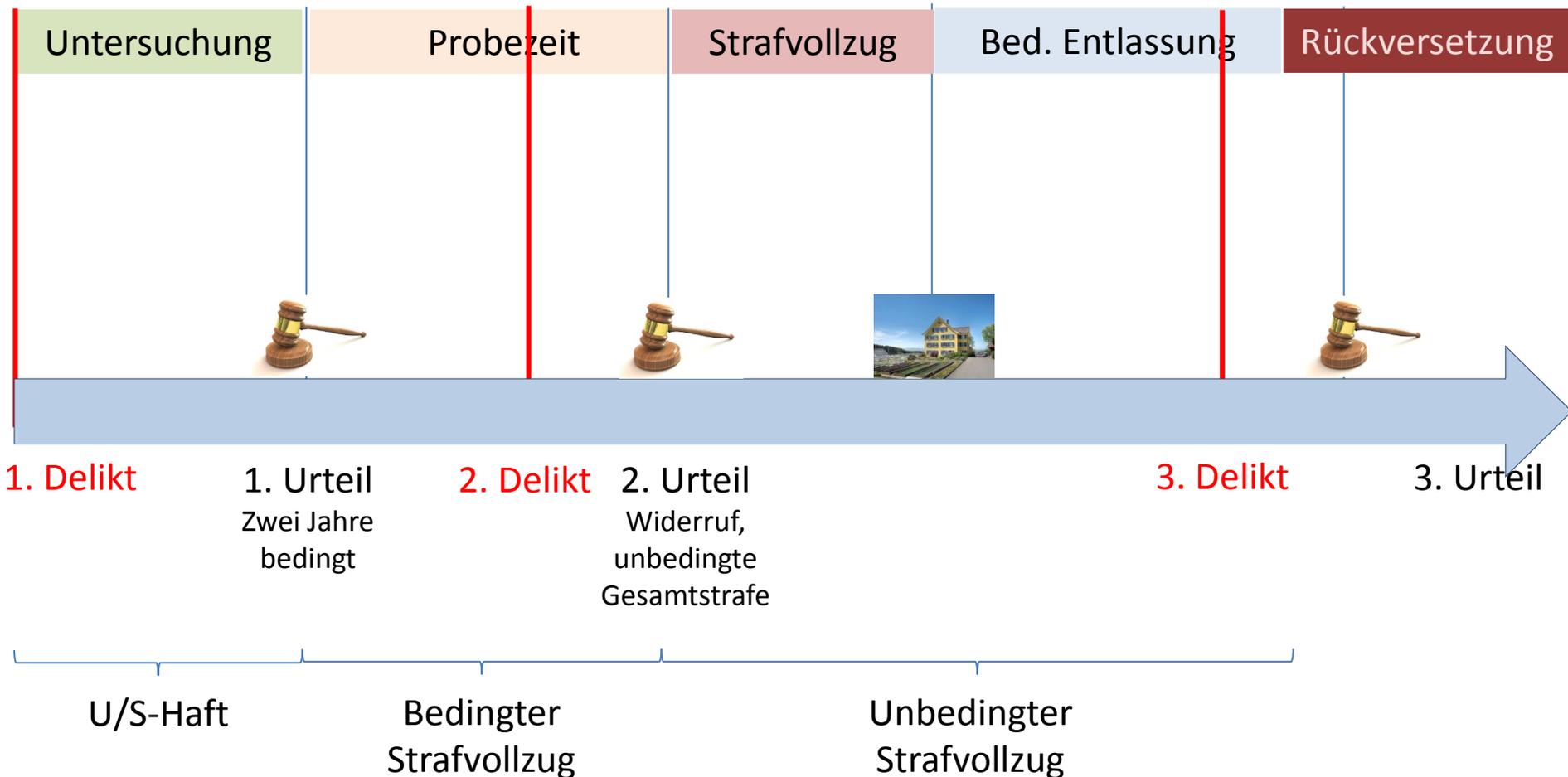
1.1.2018

Art. 42 StGB – Bedingte Strafen

Terminologie

- Art. 42 StGB
(«Bedingte Strafen»)
- Gemeint: Bedingter
Strafvollzug

Terminologie



Art. 42 – Bedingte Strafen

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

2 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

3 Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

4 Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsgeldstrafe/-Busse

Art. 42 – Bedingte Strafen

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



Bezirksgericht Zürich

Staatsanwaltschaft
See/Oberland

Art. 42 – Bedingte Strafen

1 Das **Gericht** schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



Bezirksgericht Zürich

Staatsanwaltschaft
See/Oberland

Art. 42 – Bedingte Strafen

«X. wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.– , entsprechend Fr. 900.–.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren»



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

ref G-3/2011/311
Zürich, 6. Februar 2011

Zugestellt 6. Februar 2011

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen

Beschuldigte
Person

ohne Beruf,
ohne festen Wohnsitz in der Schweiz
derzeit im Polizeigefängnis in Zürich
Haft: 04.02.2011, 19.15 Uhr bis 06.02.2011 (2 Tage)

Straftatbestand

* **Widerhandlung gegen das AuG**

Rechtsgrundlage

Art. 352 ff. StPO

erkannt:

1. Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
- ♦ der Einreise ohne gültiges Reisedokument und ohne Visum im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a AuG
2. [REDACTED] wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.– , entsprechend Fr. 900.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.
3. Die Verfahrenskosten werden der beschuldigten Person auferlegt, jedoch infolge Unabbringlichkeit einstweilen abgeschrieben.
4. Diese Kosten bestehen in:
Fr. 600.00 Gebühr für das Vorverfahren
Fr. Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr. 600.00 Total

Art. 42 – Bedingte Strafen

1 Das Gericht schiebt den **Vollzug** einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



- Bedingt aufgeschoben wird der **Vollzug** der Strafe
- Die Verurteilung erfolgt unbedingt

Art. 42 – Bedingte Strafen

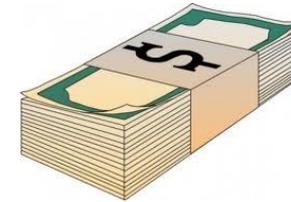
1 Das Gericht schiebt den **Vollzug** einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



Strafregistereintrag
(Art. 366 Abs. 2 lit. a):
Ins Register sind aufzunehmen:
die Urteile wegen Verbrechen
und Vergehen, sofern eine
Strafe oder Massnahme
ausgesprochen worden ist

Art. 42 – Bedingte Strafen

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



Bedingte Strafen

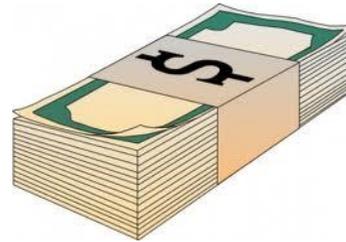
1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Arbeitsstrafe
3. Bedingte Freiheitsstrafe
4. Ausnahmen

Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Arbeitsstrafe
3. Bedingte Freiheitsstrafe
4. Ausnahmen

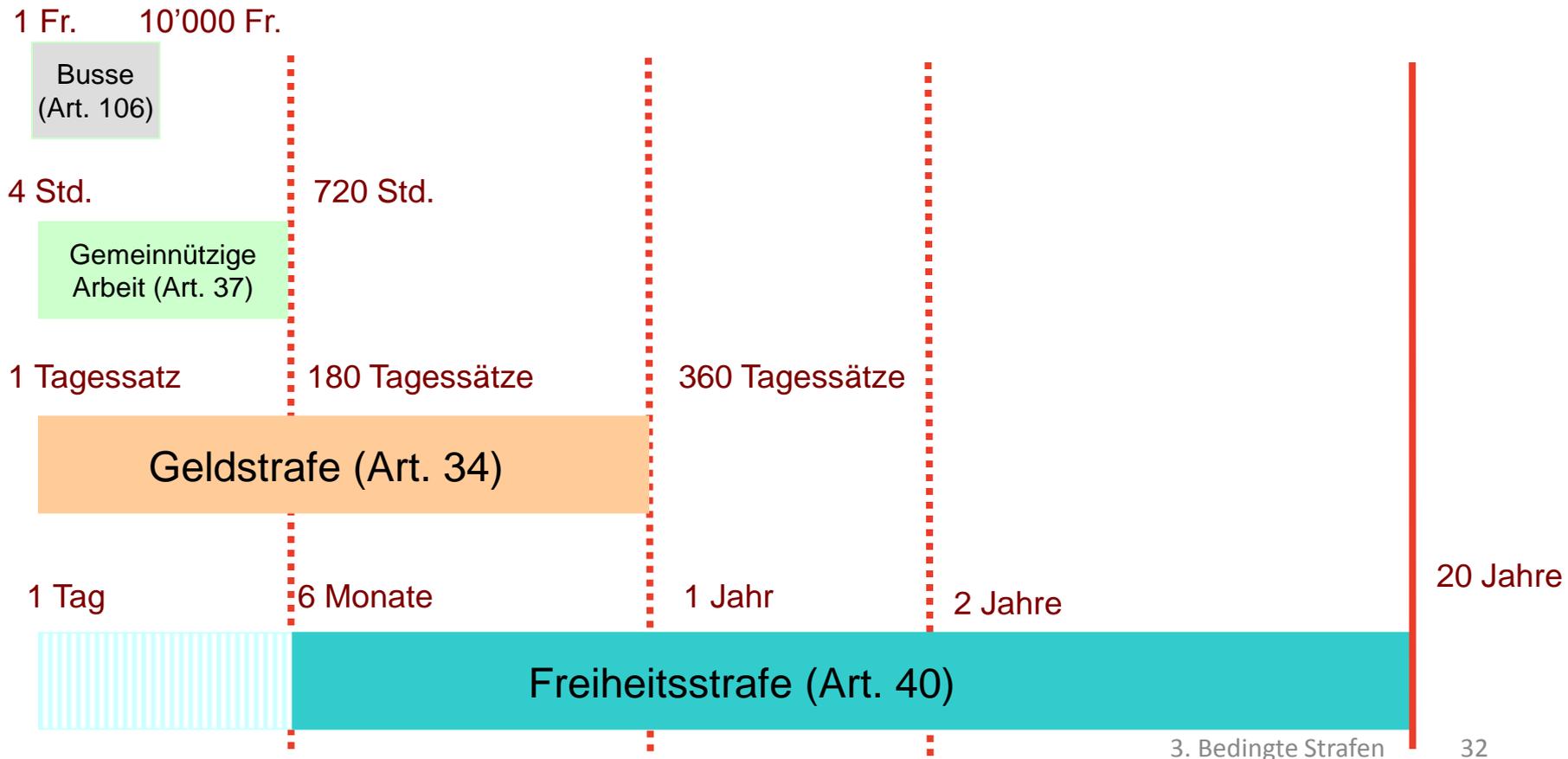
1. Bedingte Geldstrafen

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

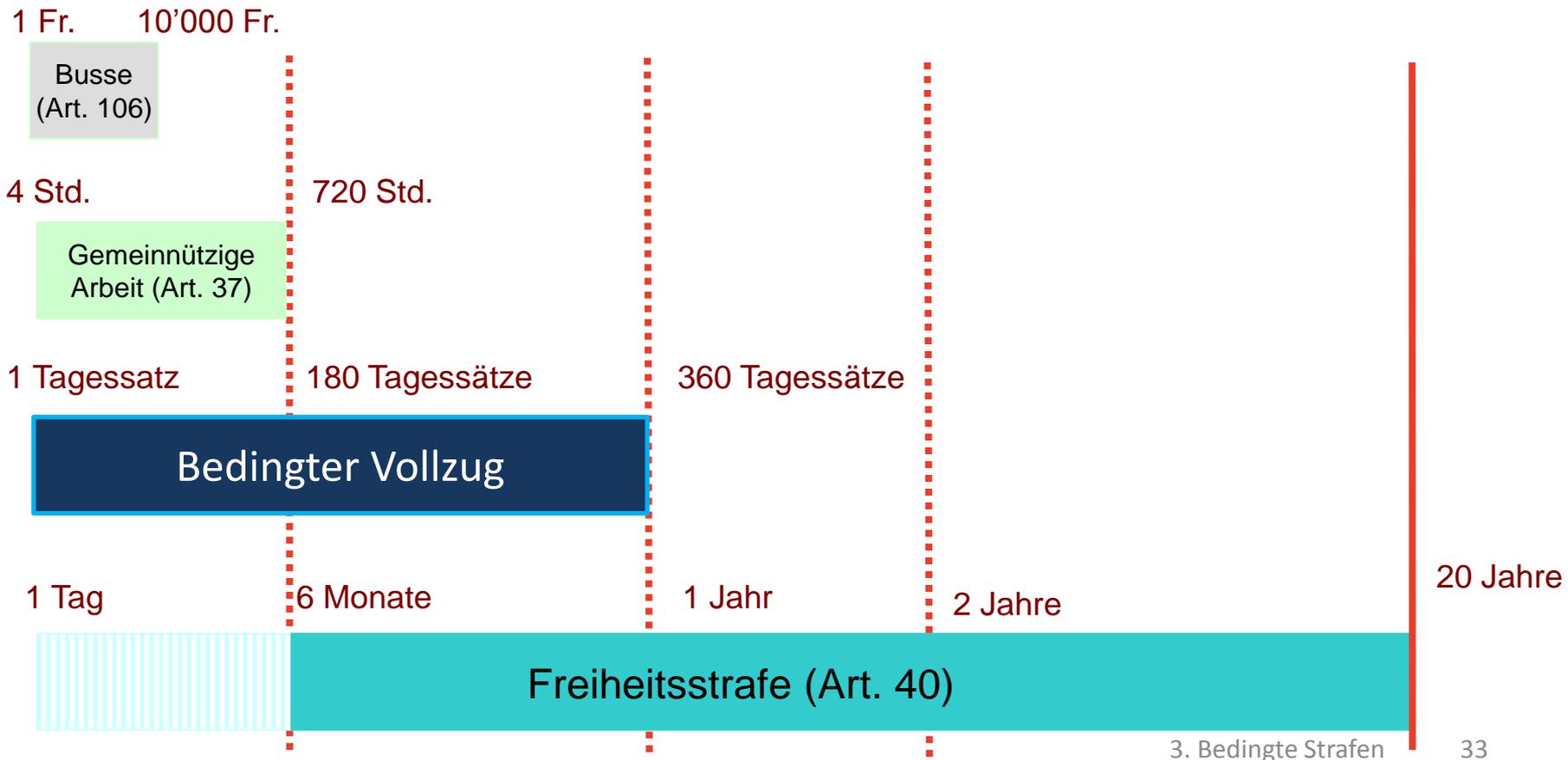


Art. 34 Abs. 1 – Geldstrafe
Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze.

1. Bedingte Geldstrafen



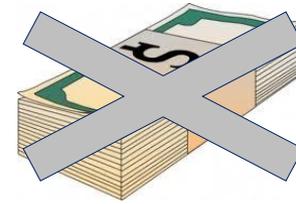
1. Bedingte Geldstrafen



1. Bedingte Geldstrafen

«Sie haben sich des Diebstahls schuldig gemacht, zur Strafe müssen Sie...

...nichts bezahlen!»



Verbindungsstrafe

Bedingte Geldstrafen
«eher lächerlich»

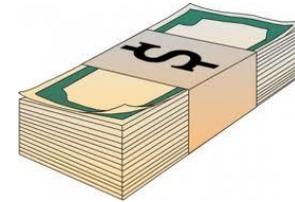


Jürg Sollberger, a. Oberrichter/BE

1. Bedingte Geldstrafen

Contra:

- Kein Denkkzettel
- Kein Bewährungsdruck
- Wirkungslos



Pro:

- Verurteilung reicht
- Strafe oft belanglos
- Keine Zunahme Kriminalität aufgrund GS nachweisbar

Änderungen Sanktionenrecht



1937:
 - Bedingte Freiheitsstrafe



2007:
 - Teil-/bedingte Strafen
 (FHS/GS/GA)



2018:
 - Teil-/bedingte Strafen
 (FHS/GS)

1.1.1942

1.1.2007

1.1.2018

Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. **Bedingte Arbeitsstrafe**
3. Bedingte Freiheitsstrafe
4. Ausnahmen

2. Bedingte Arbeitsstrafe

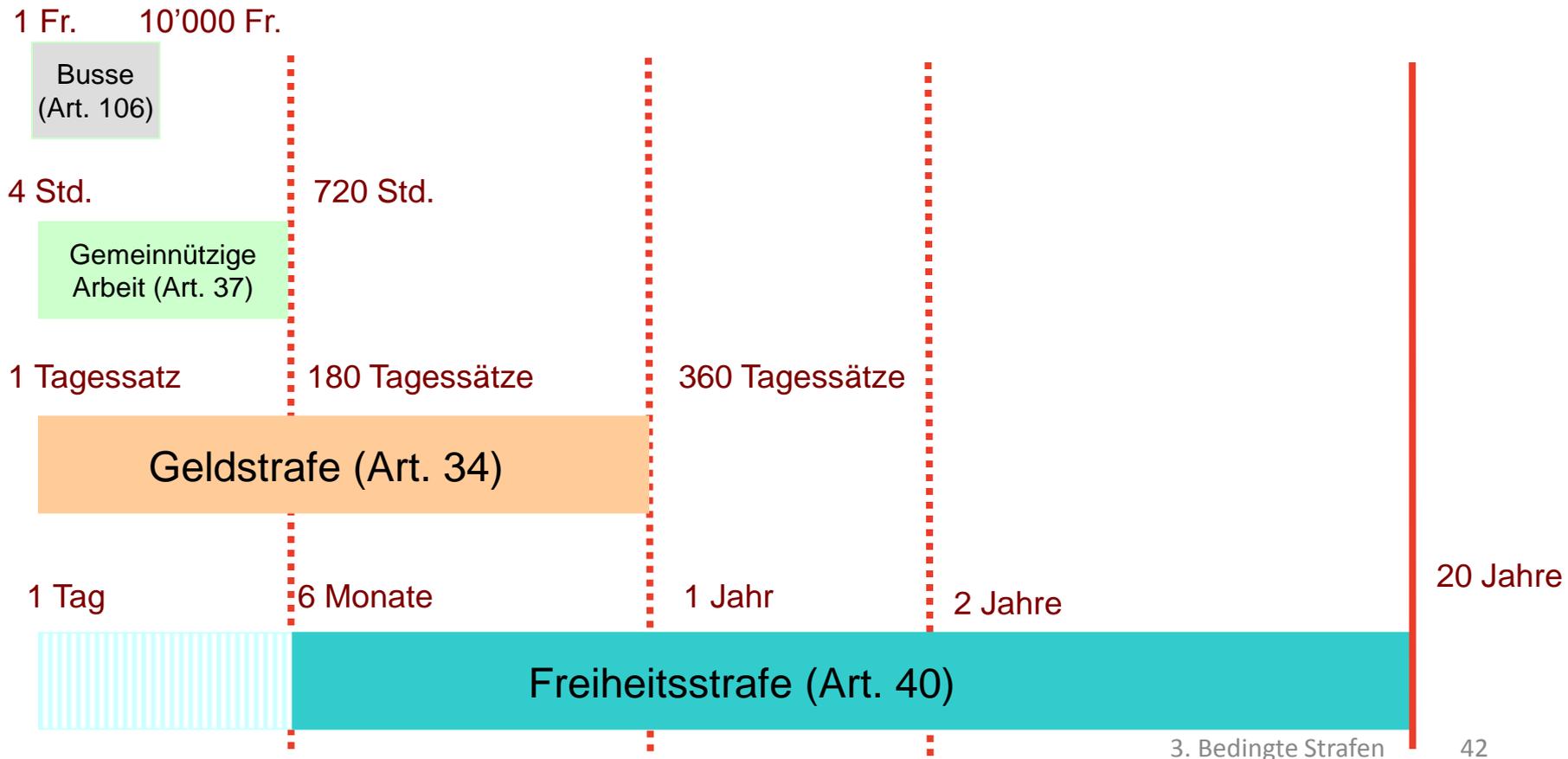
1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von **gemeinnütziger Arbeit** oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



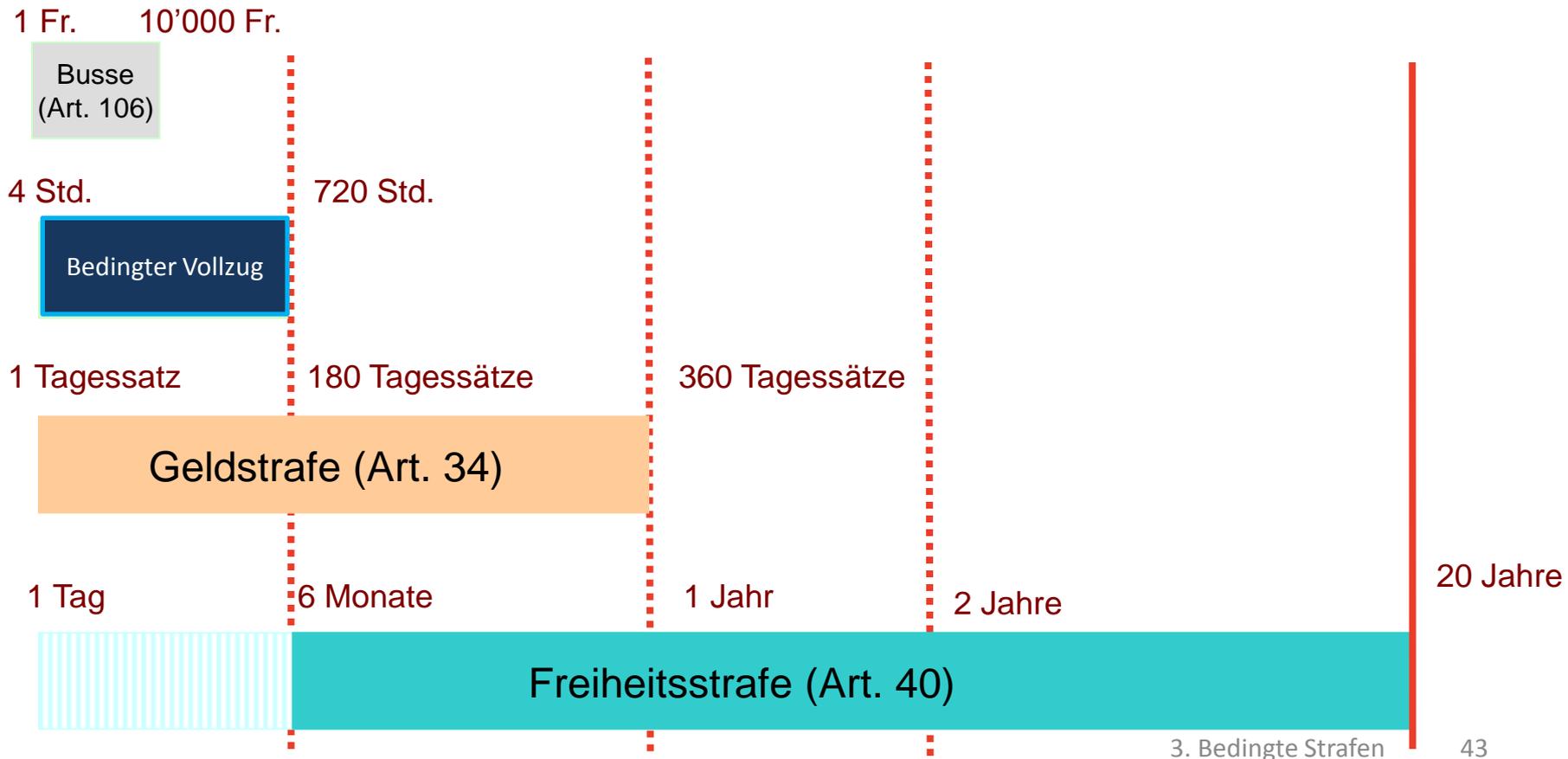
Art. 37 Abs. 1 StGB

Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters ...
gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen

2. Bedingte Arbeitsstrafe



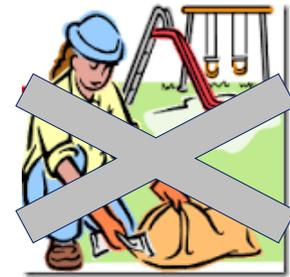
2. Bedingte Arbeitsstrafe



2. Bedingte Arbeitsstrafe

«Sie haben sich des Diebstahls schuldig gemacht, zur Strafe müssen Sie...

...nicht arbeiten!»



Änderungen Sanktionenrecht



1937:
 - Bedingte Freiheitsstrafe



2007:
 - Teil-/bedingte Strafen
 (FHS/GS/GA)



2018:
 - Teil-/bedingte Strafen
 (FHS/GS)
 - GA = Vollzugsform

1.1.1942

1.1.2007

1.1.2018

Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Arbeitsstrafe
- 3. Bedingte Freiheitsstrafe**
4. Ausnahmen

3. Bedingte Freiheitsstrafe

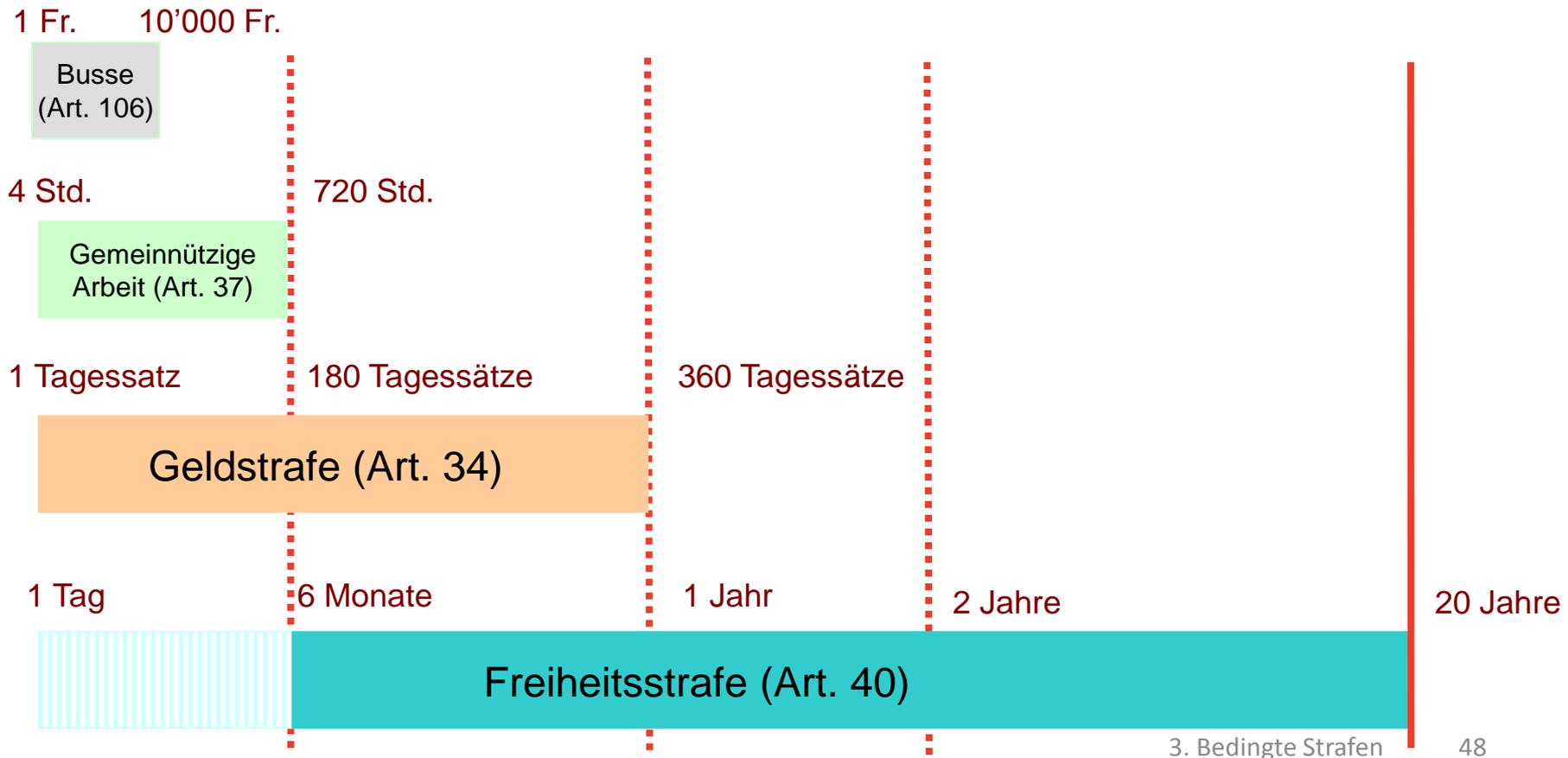
1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



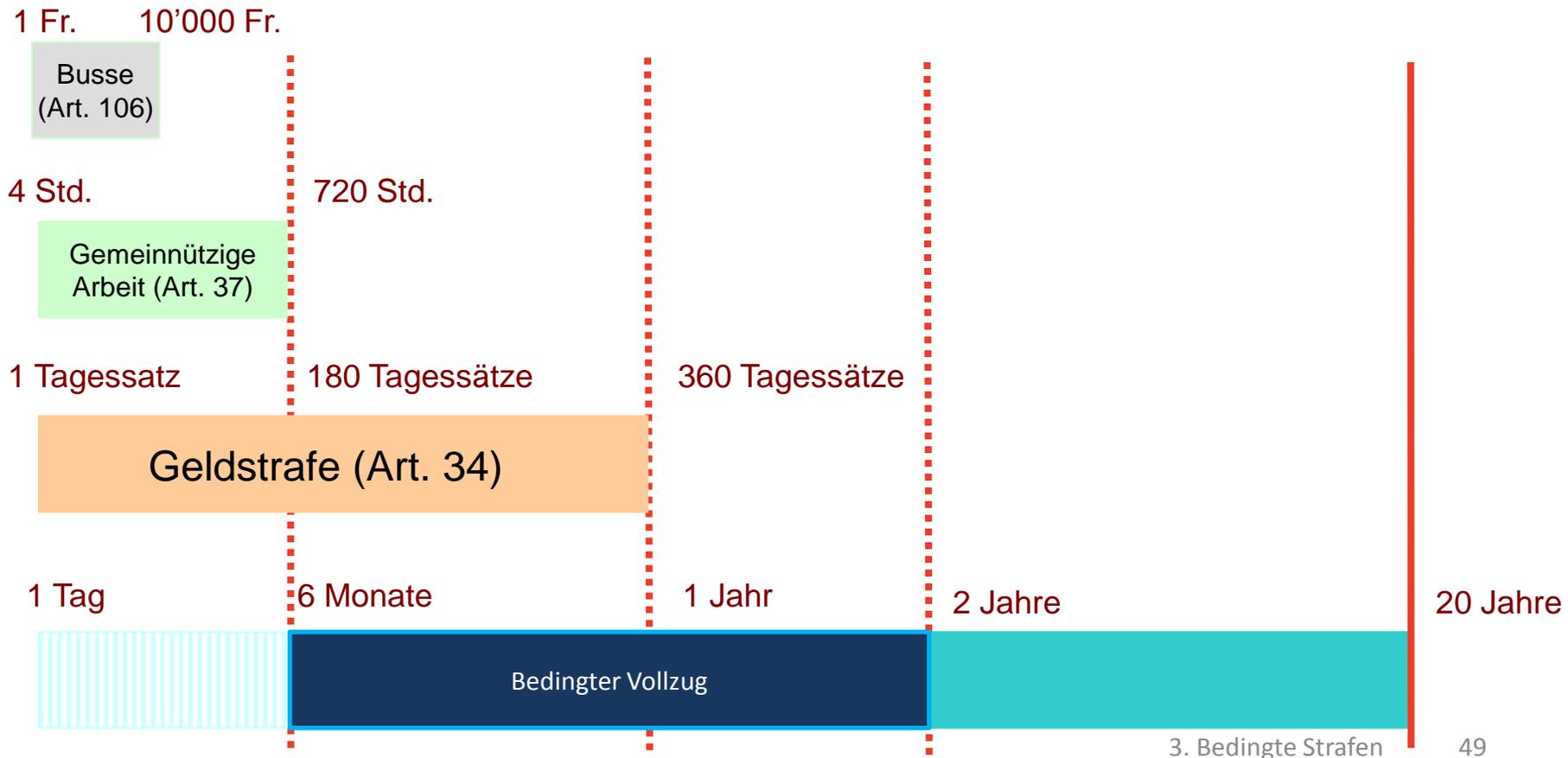
Art. 40 – Freiheitsstrafe

Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate; die Höchstdauer beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich

3. Bedingte Freiheitsstrafe



3. Bedingte Freiheitsstrafe



3. Bedingte Freiheitsstrafe

«Sie haben sich des
Diebstahls schuldig
gemacht, zur Strafe sind
Sie...

...weiterhin auf freiem
Fuss!»



3. Bedingte Freiheitsstrafe

Contra:

- Gefühlter Freispruch

Pro:

- Wirkt abschreckend



Änderungen Sanktionenrecht



1937:
 - Bedingte Freiheitsstrafe



2007:
 - Teil-/bedingte Strafen
 (FHS/GS/GA)



2018:
 - Teil-/bedingte Strafen
 (FHS/GS)

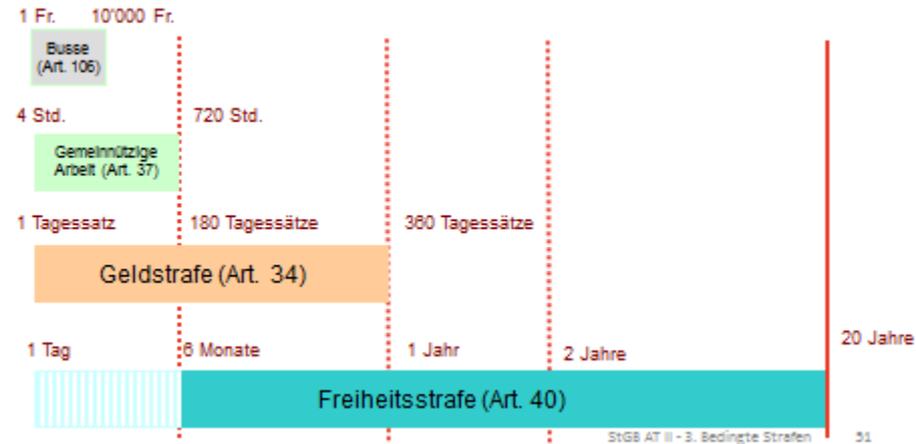
1.1.1942

1.1.2007

1.1.2018

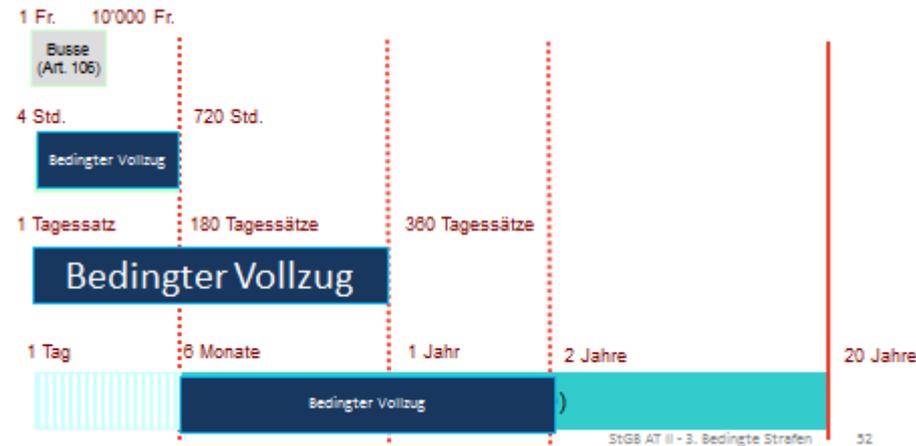
Zwischenfazit Anwendungsbereich

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Arbeitsstrafe
3. Bedingte Freiheitsstrafe
4. Ausnahmen



Zwischenfazit Anwendungsbereich

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Arbeitsstrafe
3. Bedingte Freiheitsstrafe
4. Ausnahmen



Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Arbeitsstrafe
3. Bedingte Freiheitsstrafe
4. **Ausnahmen**

Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Arbeitsstrafe
3. Bedingte Freiheitsstrafe
4. Ausnahmen

- a. Bussen
- b. Freiheitsstrafen
unter 6 Monaten
- c. Freiheitsstrafen
über 3 Jahren



Kein bedingter Vollzug

Keine bedingten Bussen

Art. 105 Abs. 1 StGB

1 Die Bestimmungen über die bedingte und die teilbedingte Strafe (Art. 42 und 43) ... sind bei Übertretungen nicht anwendbar.



Keine bedingten Bussen

- Paradox: Geldstrafen bedingt, Bussen nur unbedingt.
- Praktikabilität.

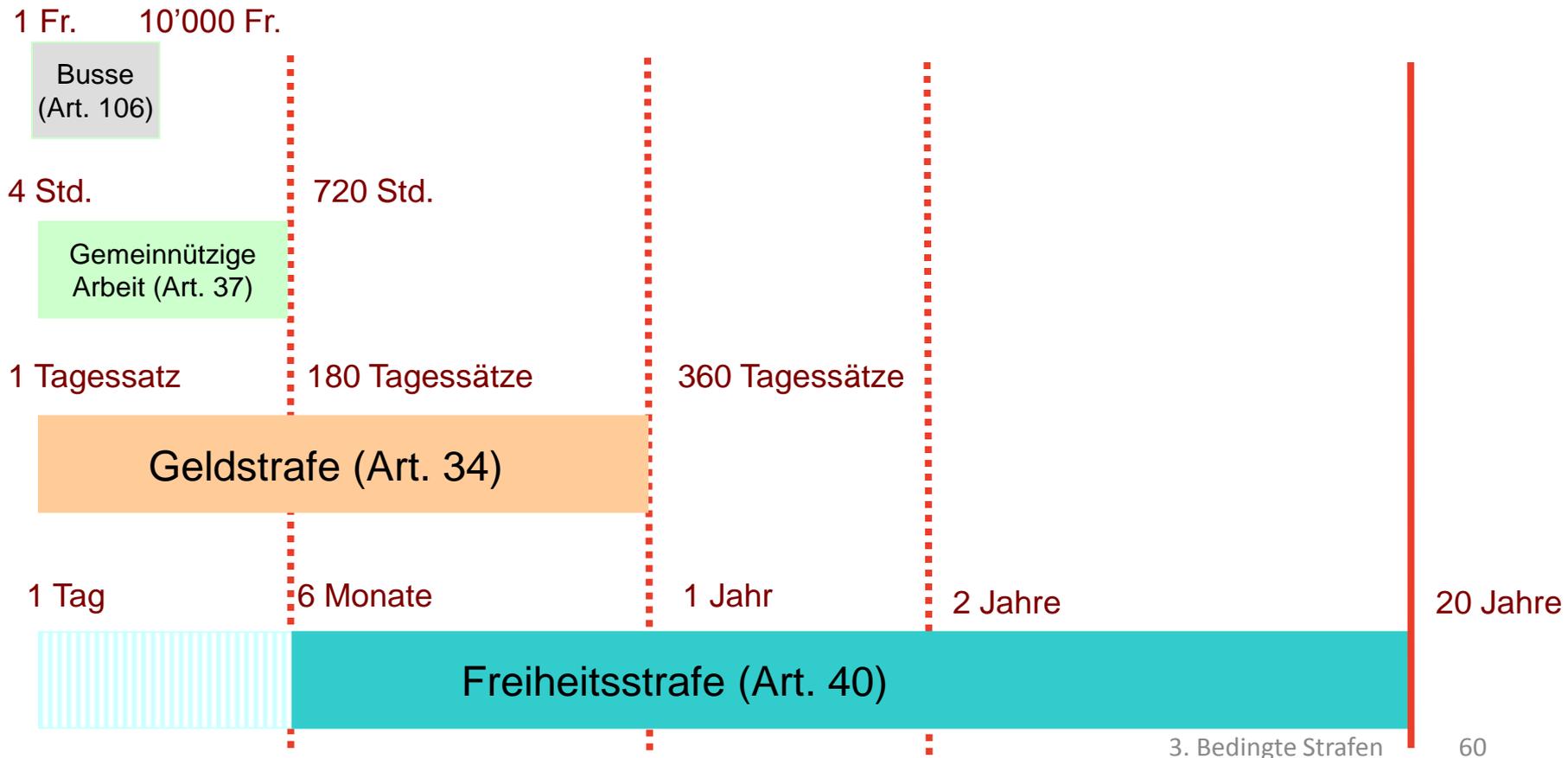


Keine bedingten Bussen

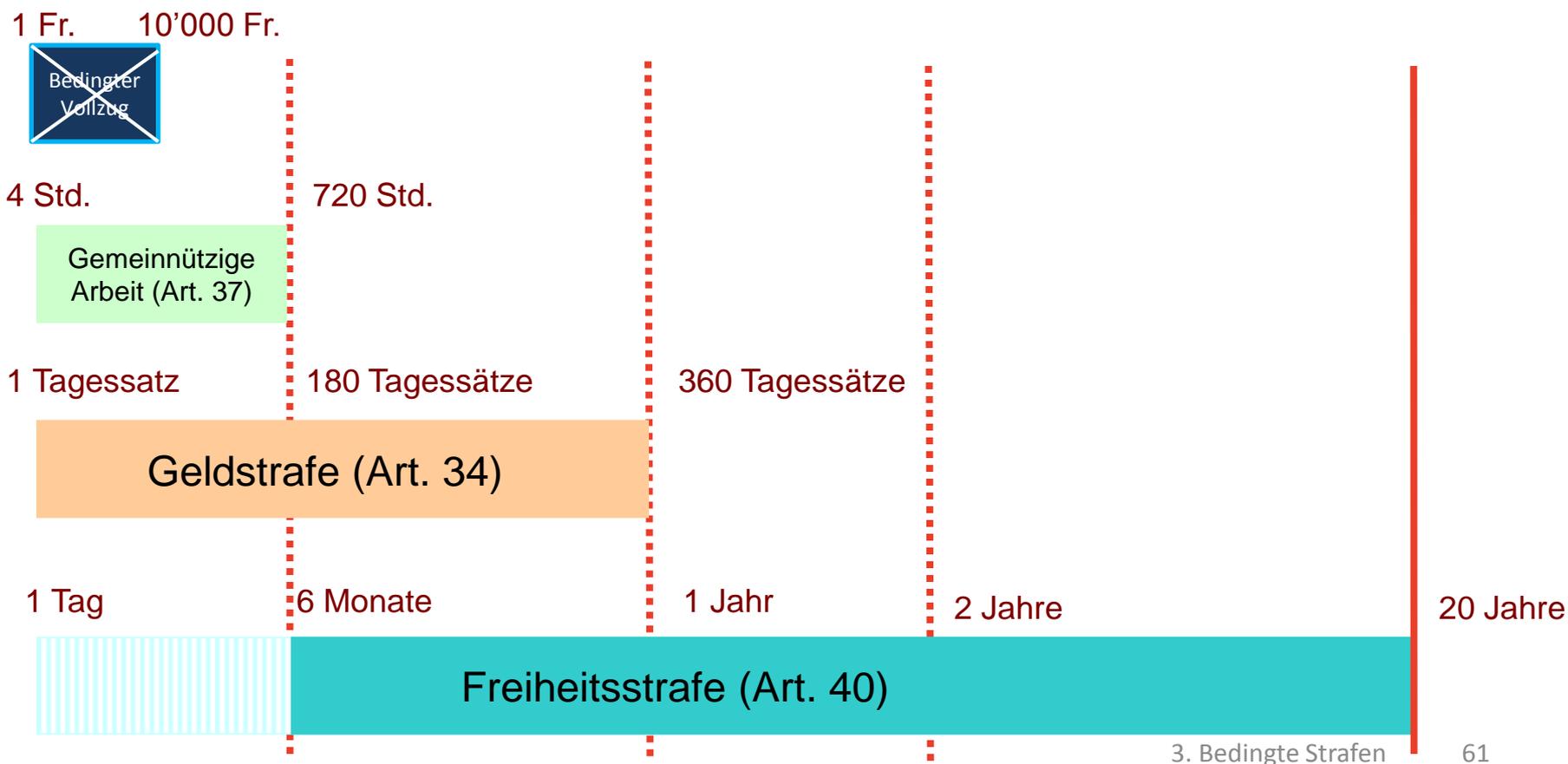
- Tötlichkeit (Art. 126) ist Übertretung:
Unbedingte Busse.
- Einfache Körperverletzung (Art. 123) ist Vergehen: Bedingte Geldstrafe



Keine bedingten Bussen



Keine bedingten Bussen



Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Arbeitsstrafe
3. Bedingte Freiheitsstrafe
4. **Ausnahmen**
 - a. Bussen
 - b. **Freiheitsstrafen
unter 6 Monaten**
 - c. Freiheitsstrafen
über 3 Jahren

Keine bedingten FRS unter 6 Monaten

Art. 41 – Kurze unbedingte Freiheitsstrafe

1 Das Gericht kann auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe (Art. 42) nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann.

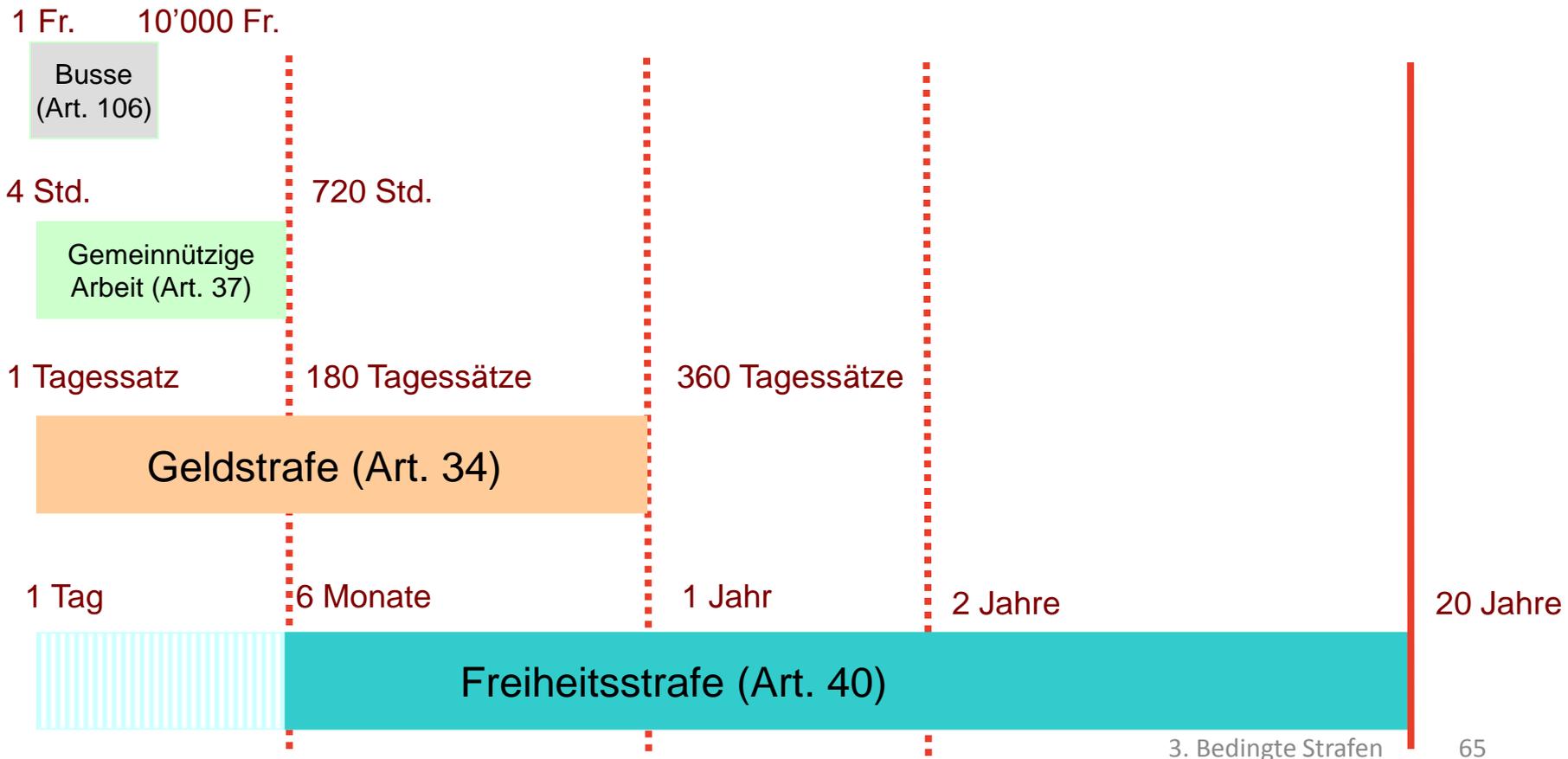


Keine bedingten FRS unter 6 Monaten

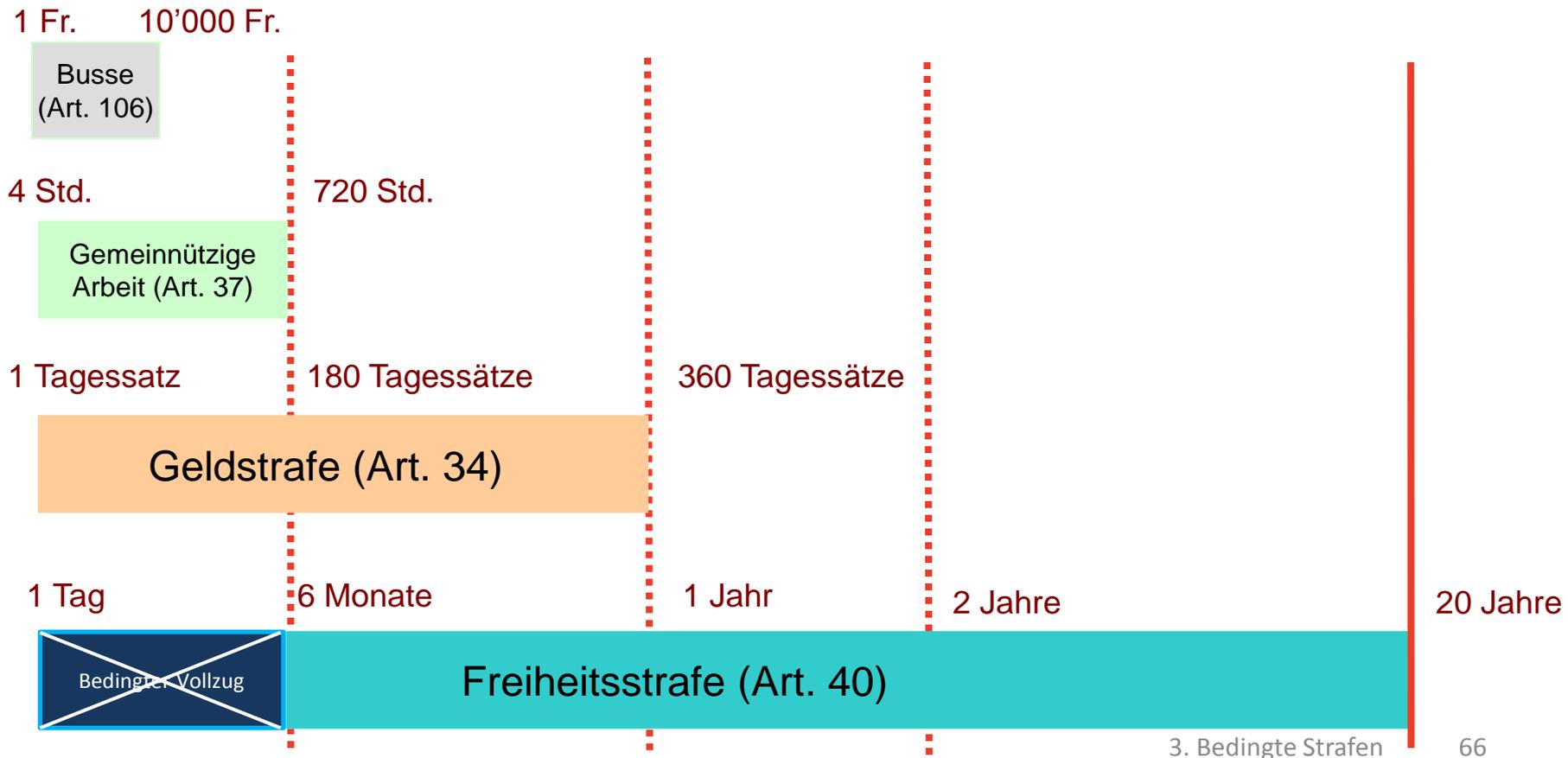
- Unter 6 Monaten
= 1 bis 179 Tagessätze
- Kein bedingter
Aufschub
- Nur unbedingter Vollzug
- Geld- und Arbeitsstrafe
gehen aber zwingend
vor (BGE 134 IV 60)



Keine bedingten FRS unter 6 Monaten



Keine bedingten FRS unter 6 Monaten



Bedingte Strafen

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Arbeitsstrafe
3. Bedingte Freiheitsstrafe
4. **Ausnahmen**
 - a. Bussen
 - b. Freiheitsstrafen
unter 6 Monaten
 - c. Freiheitsstrafen
über 3 Jahren

Keine bedingten FRS über 3 Jahren

Art. 43 – Teilbedingte Strafen

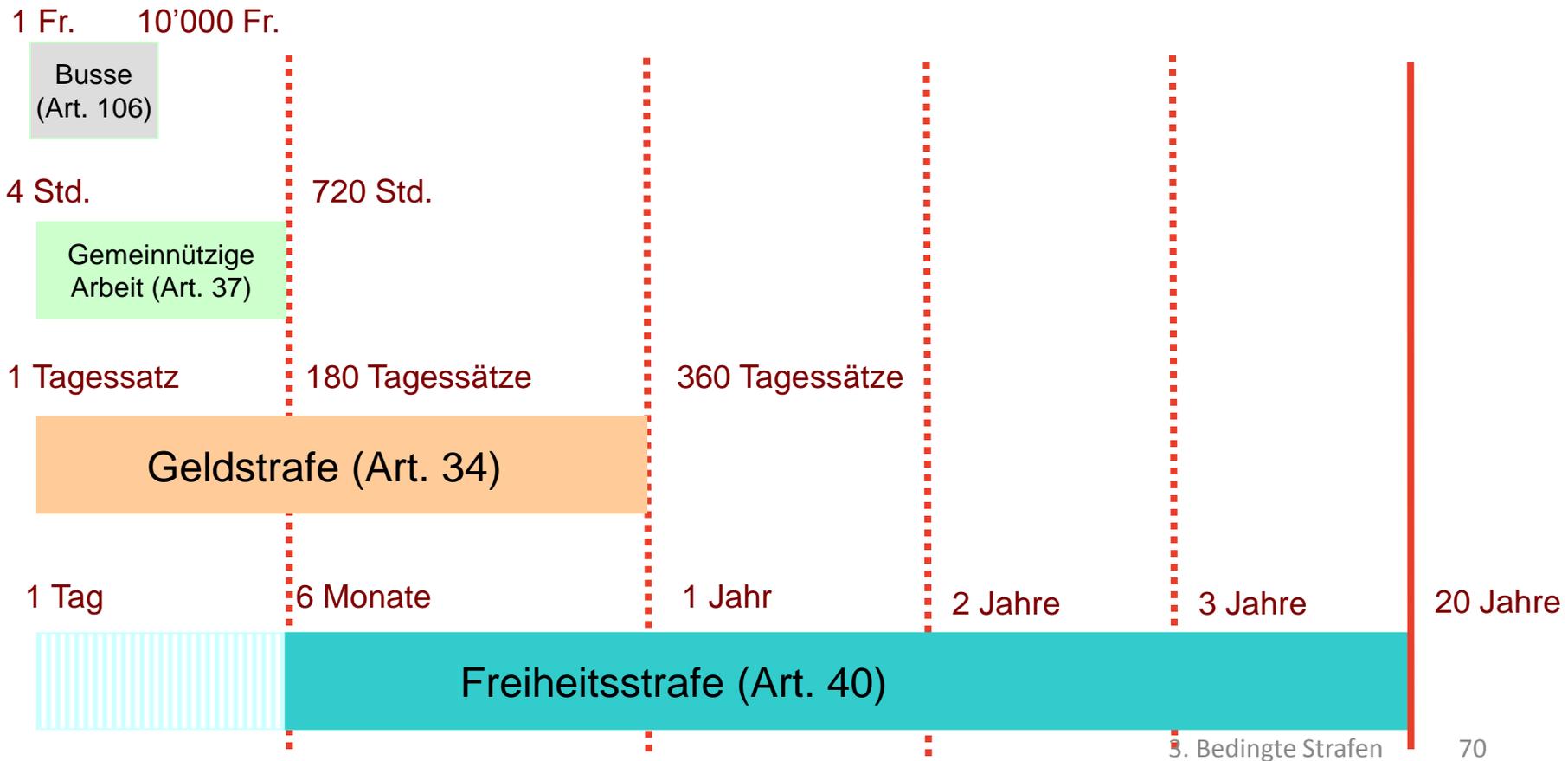
1 Das Gericht kann den Vollzug ... einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens **drei Jahren** nur teilweise aufschieben, wenn...



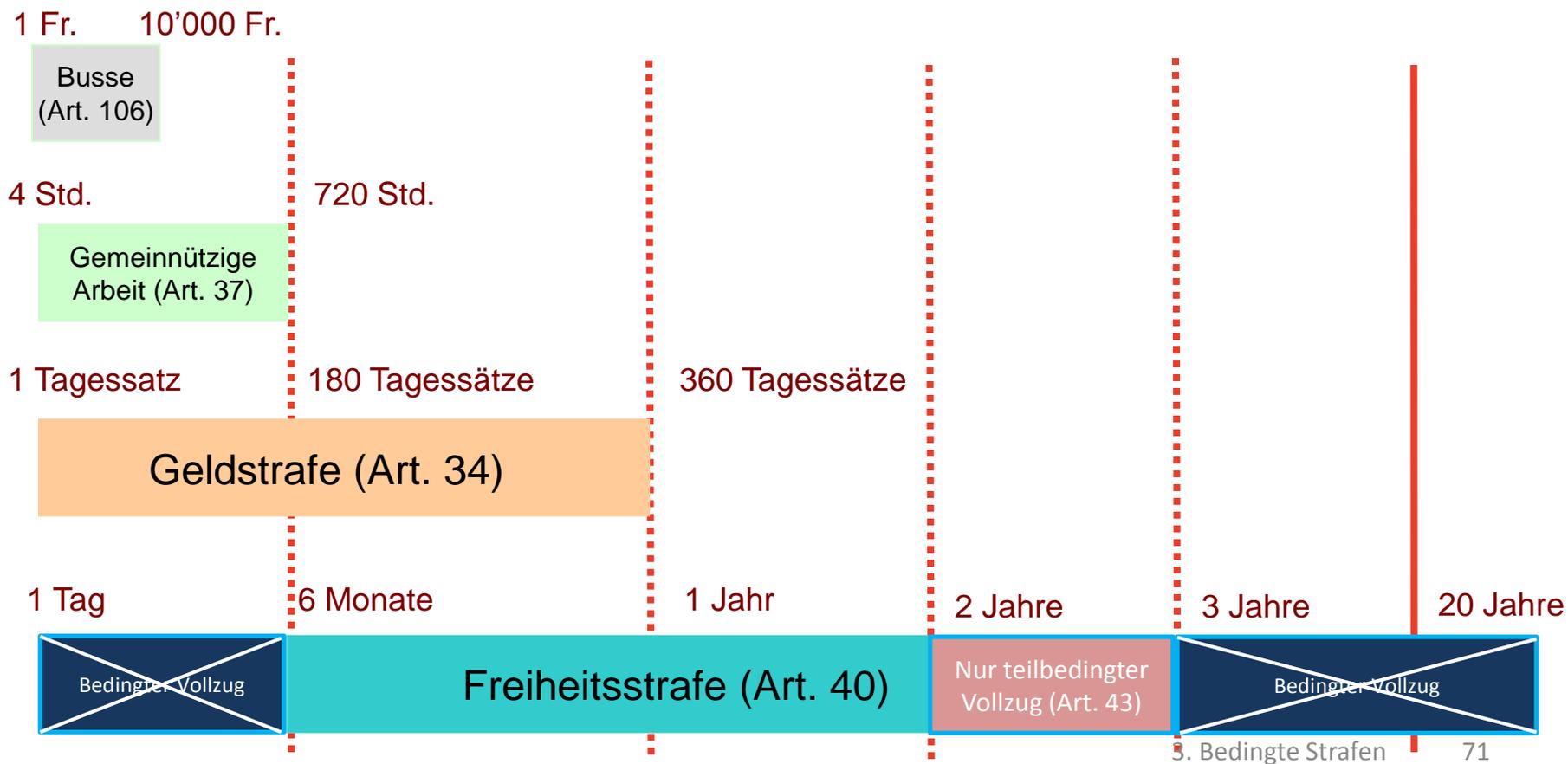
Keine bedingten FRS über 3 Jahren

- Freiheitsstrafen über 3 Jahren sind zwingend zu vollziehen

Keine bedingten FRS über 3 Jahren

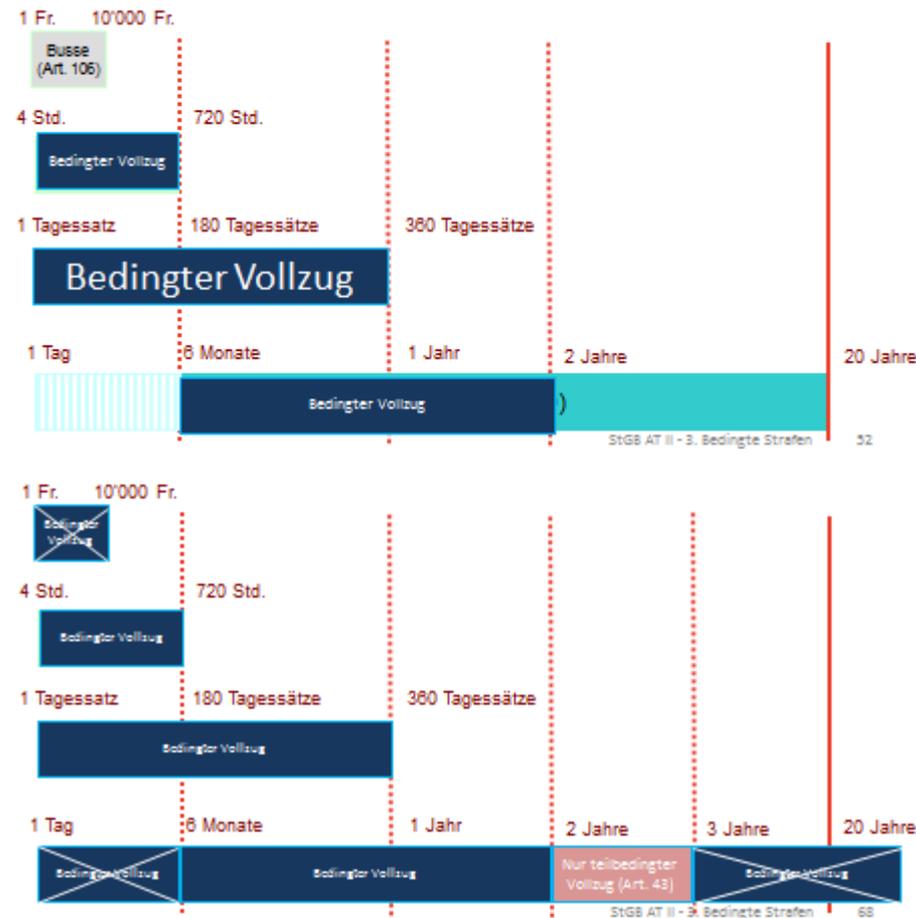


Keine bedingten FRS über 3 Jahren



Zusammenfassung: Anwendungsbereich

1. Bedingte Geldstrafen
2. Bedingte Arbeitsstrafe
3. Bedingte Freiheitsstrafe
4. Ausnahmen
 - a. Bussen
 - b. Freiheitsstrafen unter 6 Monaten
 - c. Freiheitsstrafen über 3 Jahren



Verbrechen und Vergehen

Freiheitsstrafe

1. unbedingt
2. teilbedingt
3. bedingt, ohne unbedingte Geldstrafe/Busse
4. bedingt, mit unbedingter Geldstrafe
5. bedingt, mit Busse

Geldstrafe

1. unbedingt
2. teilbedingt
3. bedingt, ohne unbedingte Geldstrafe/Busse
4. bedingt, mit unbedingter Geldstrafe
5. bedingt, mit Busse

Gemeinnützige Arbeit

1. unbedingt
2. teilbedingt
3. bedingt, ohne unbedingte Geldstrafe/Busse
4. bedingt, mit unbedingter Geldstrafe
5. bedingt, mit Busse

Übertretungen

1. Busse
2. Gemeinnützige Arbeit



Prof. Laurent Moreillon,
Université de Lausanne

Prognose

Art. 42 – Bedingte Strafen

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

2 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

3 Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

4 Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsgeldstrafe/-Busse

Art. 42 – Bedingte Strafen

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, **wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.**

2 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

3 Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

4 Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsgeldstrafe/-Busse

Prognose

«In **objektiver** Hinsicht setzt der Aufschub einer Freiheitsstrafe einzig eine Untergrenze (mindestens sechs Monate) und eine Obergrenze (höchstens zwei Jahre) voraus»



BGE 134 IV 1

«In **subjektiver** Hinsicht hat das Gericht für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges wie bisher eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters zu stellen».

Art. 42 – Bedingte Strafen

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Anwendungsbereich
= Objektive Voraussetzungen bed. Vollzug

Art. 42 – Bedingte Strafen

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Anwendungsbereich

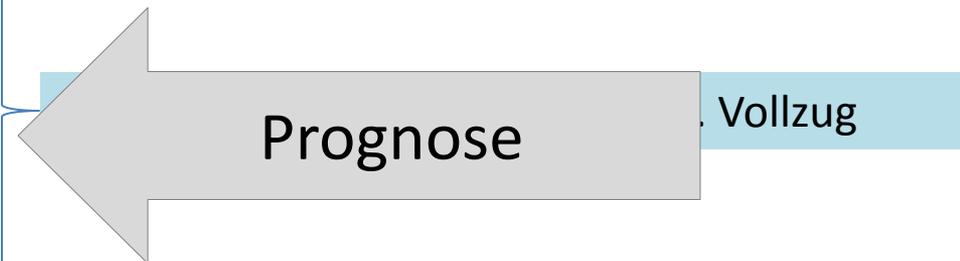
= Objektive Voraussetzungen bed. Vollzug

Subjektive Voraussetzungen bed. Vollzug

Art. 42 – Bedingte Strafen

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Anwendungsbereich
= Objektive Voraussetzungen bed. Vollzug



Prognose

Spezialprävention

Um Täter von weiteren Taten abzuhalten reicht:

- Schuldspruch
- Strafausfällung
- (Vorerst) kein Vollzug

 Universität
Zürich

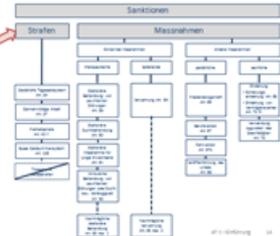
Bedingte Strafen

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

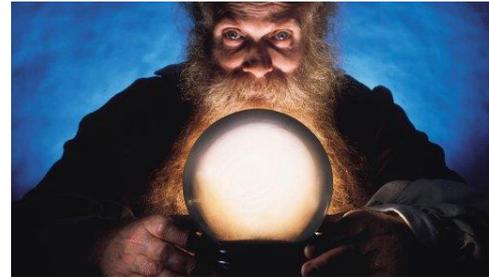
- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung



AT II - Einführung 14

Prognose

- Begriff: Legalprognose, Bewährungsprognose
- Wird der Täter wieder straffällig werden?



Prognose

«In die Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen...»



BGE 134 IV 1

Prognose

«Relevante Faktoren sind...
strafrechtliche Vorbelas-
tung, Sozialisationsbiogra-
phie und Arbeitsverhalten,
das Bestehen sozialer
Bindungen, Hinweise auf
Suchtgefährdungen...
bis zum Zeitpunkt des
Entscheides mit
einzubeziehen»



BGE 134 IV 1

Prognose

- Individuelle Relevanz dieser Faktoren für Prognose
- Genereller Ausschluss unzulässig:
 - Gesinnungsdelikte
 - Drogendelikt
 - Sexualdelikte
 - Arbeitslose
 - Ausländer
 - Denkkzettel
 - Exempel statuieren...



Prognose

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren **in der Regel auf**, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



Vermutung günstiger Prognose

Art. 42 – Bedingte Strafen

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

2 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

3 Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

4 Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsgeldstrafe/-Busse

Art. 42 – Bedingte Strafen

2 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

Objektive Definition Rückfall

Art. 42 – Bedingte Strafen

2 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

Objektive Definition Rückfall

Subjektive Prognose

Art. 42 – Bedingte Strafen

2 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

Objektive Definition Rückfall

Vermutung **ungünstiger** Prognose

Geldstrafe

Geschäftsmann und
Uhrenliebhaber heuert
Dieb an, um nachts bei
einem Antiquitäten-
händler einzubrechen und
teures Sammlerstück zu
«besorgen».



Prognose

Geschäftsmann:

- Erstdelinquent



Je 180 Tagessätze



Dieb:

- Mehrfach vorbestraft,
letztmals vorletztes Jahr,
8 Monate Freiheitsstrafe
bedingt wegen
Drogenhandels



Prognose

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe... in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

2 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten ... Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten ...verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.



Bedingter Vollzug

Je 180 Tagessätze

Unbedingt



Art. 42 – Bedingte Strafen

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

2 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

3 Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

4 Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsgeldstrafe/-Busse

Art. 42 – Bedingte Strafen

1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

2 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

3 Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

4 Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Anwendungsbereich bedingter Strafvollzug

Voraussetzungen bedingter Strafvollzug

Bedingter Strafvollzug bei Rückfälligen

Wiedergutmachung

Verbindungsgeldstrafe/-Busse

Verbindungsstrafe (Art. 42 Abs. 4)

Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.



Verbindungsstrafe

Geschäftsmann und
Uhrenliebhaber stiehlt
teures Sammlerstück



180 TS Geldstrafe
Bedingter Vollzug



Geschäftsmann lässt
Schirm mitlaufen

1000.– Busse
Unbedingter Vollzug



Keine bedingten Bussen

- Tötlichkeit (Art. 126) ist Übertretung:
Unbedingte Busse.
- Einfache Körperverletzung (Art. 123) ist Vergehen: Bedingte Geldstrafe



Verbindungsstrafe

«Der Angeschuldigte wird bestraft
mit einer Geldstrafe von 30
Tagessätzen zu Fr. 3000.–
(entspricht Fr. 90'000.--)
und zu einer Busse von Fr.6'000.—

Der Vollzug der Geldstrafe wird
aufgeschoben unter Ansetzung einer
Probezeit von 2 Jahren»



STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SIHL

Unser Zeichen: 1/2010/1490
Zugestellt

23. November 2010

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen gegen

[REDACTED] Zustelladresse: RA lic.iur. Tanja Knodel,
Uraniastrasse 40, 8001 Zürich

erbeten **verteidigt** durch: RA lic.iur. Tanja Knodel, Uraniastrasse 40, 8001 Zürich

betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung;

gefunden und erkannt:

1. Der Angeschuldigte **[REDACTED]** ist schuldig
♦ **der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln** im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 22 Abs. 1 SSV.
2. Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 3'000.-- (entspricht Fr. 90'000.--) und einer Busse von Fr. 6'000.--.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
4. Bezahlt der Angeschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
5. Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:

Fr. 700.00 Staatsgebühr

Fr. Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)

Fr. 700.00 Total

Art. 43 – Teilbedingte Strafen

Art. 43 – Teilbedingte Strafen

1 Das Gericht kann den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

2 Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

3 Bei der teilbedingten Freiheitsstrafe muss sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar



Art. 43 – Teilbedingte Strafen

1 Das Gericht kann den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren

nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

2 Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

3 Bei der teilbedingten Freiheitsstrafe muss sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen.

Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar

} Anwendungsbereich Geld-/Arbeitsstrafe

Art. 43 – Teilbedingte Strafen

1 Das Gericht kann den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren

nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

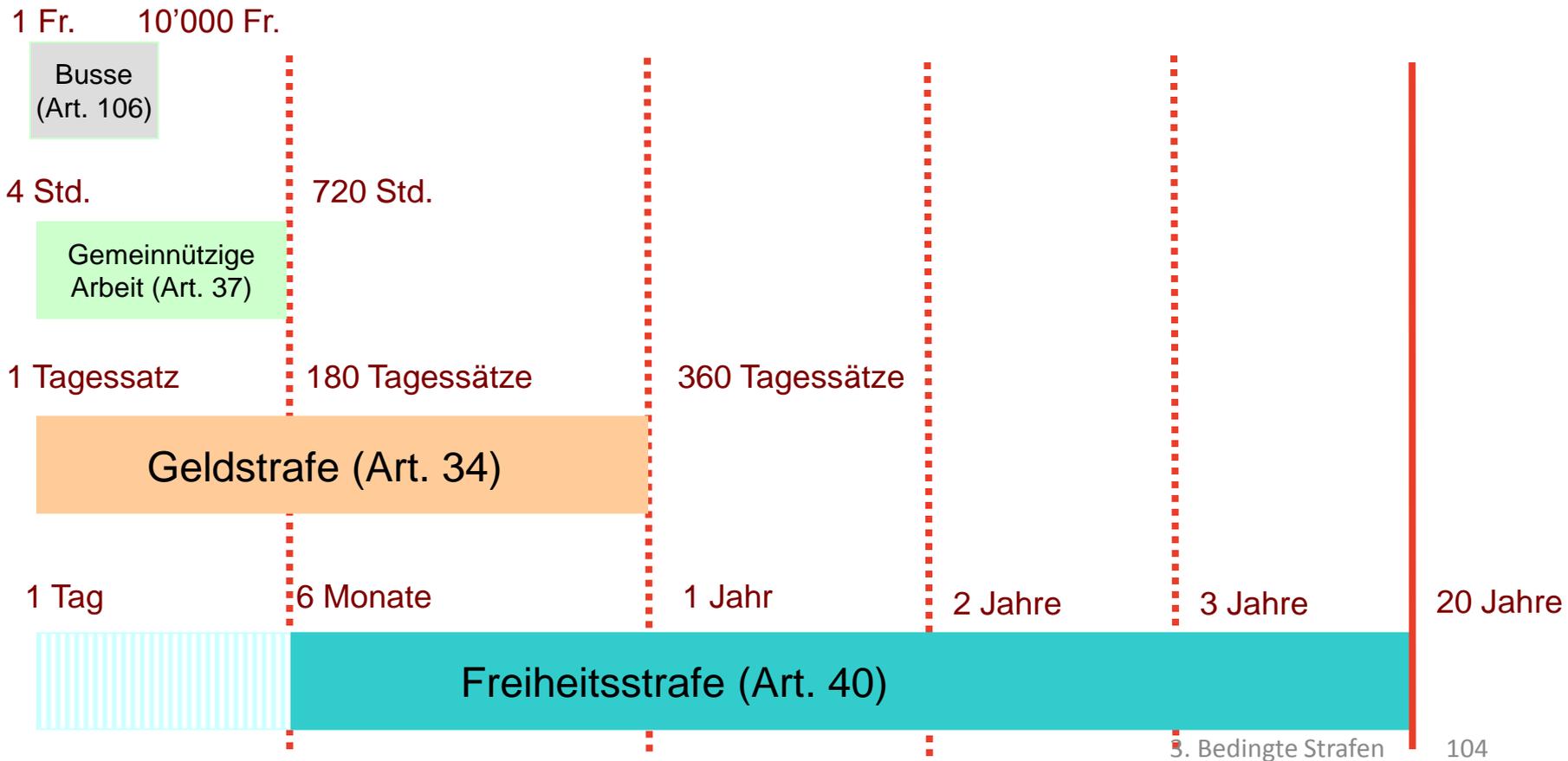
2 Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

3 Bei der teilbedingten Freiheitsstrafe muss sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen.

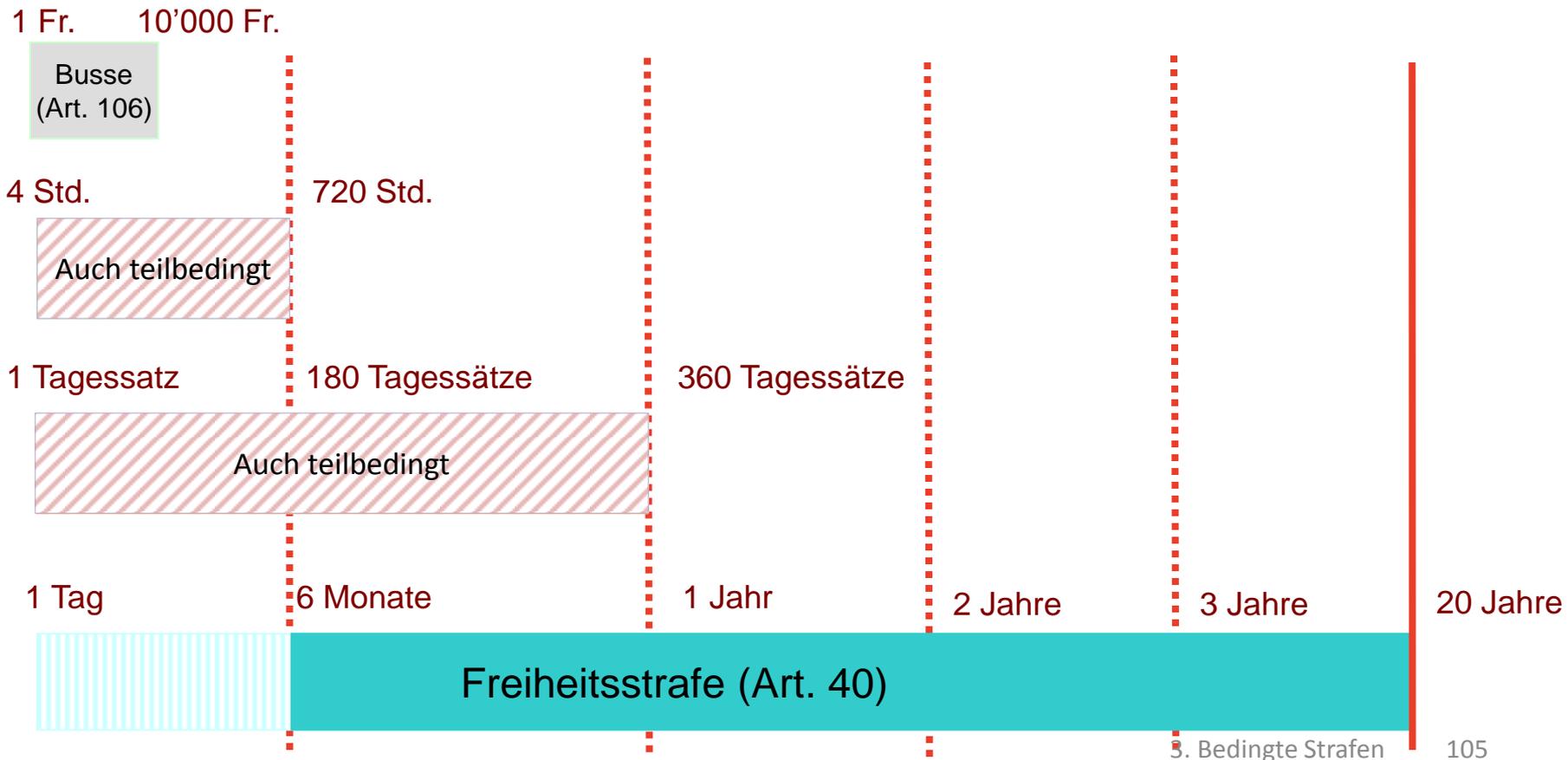
Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar

} Anwendungsbereich FRS 1-3 Jahre

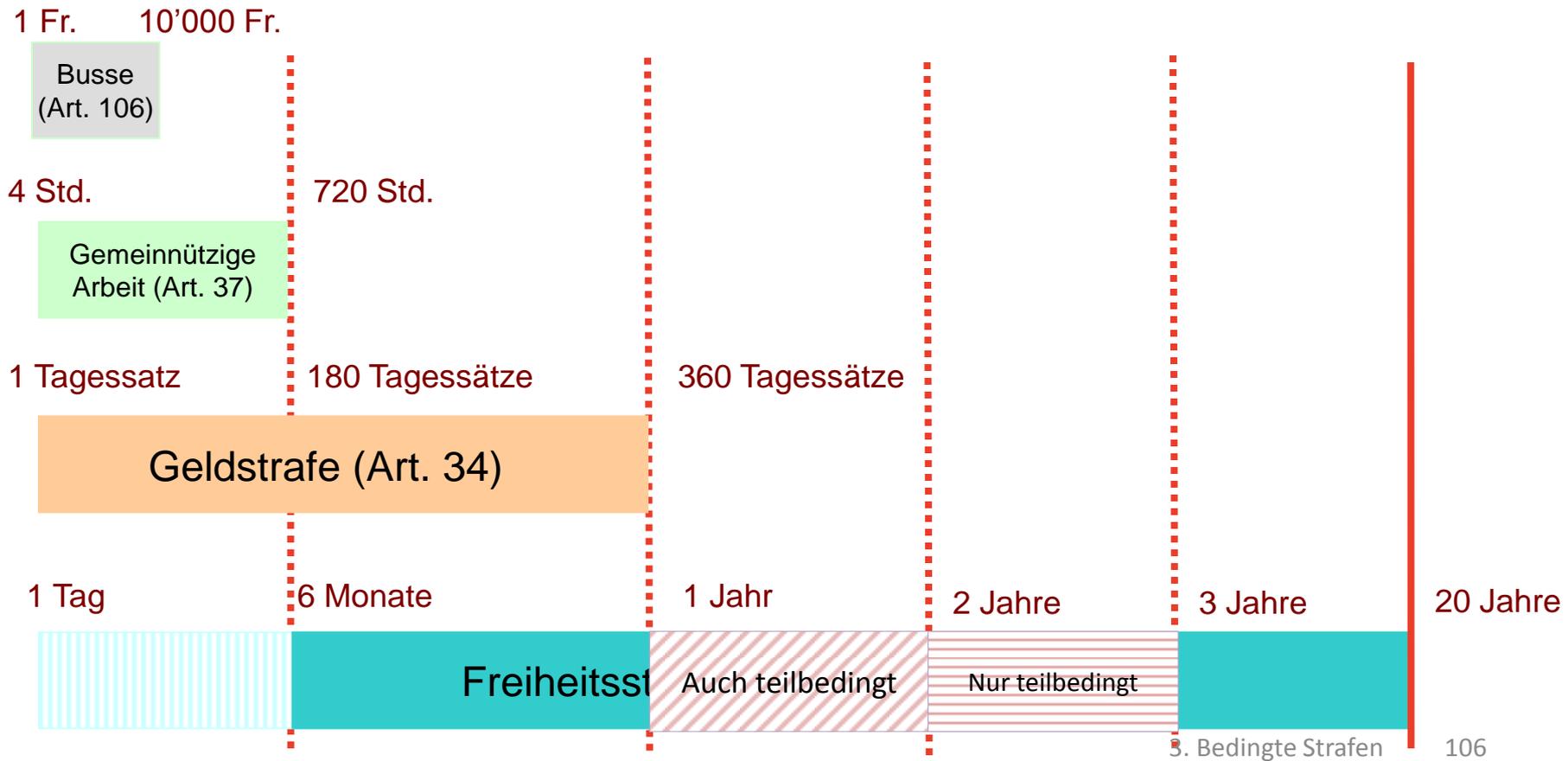
Anwendungsbereich



Anwendungsbereich



Anwendungsbereich



Art. 43 – Teilbedingte Strafe

«Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.- entsprechend Fr.10'800.—.

Der Vollzug wird im Umfang von 120 Tagessätzen aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. 60 Tagessätze zu je Fr. 60, entsprechend Fr.3'600.– sind zu bezahlen»



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref B-2/2010/645
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
hat in Sachen

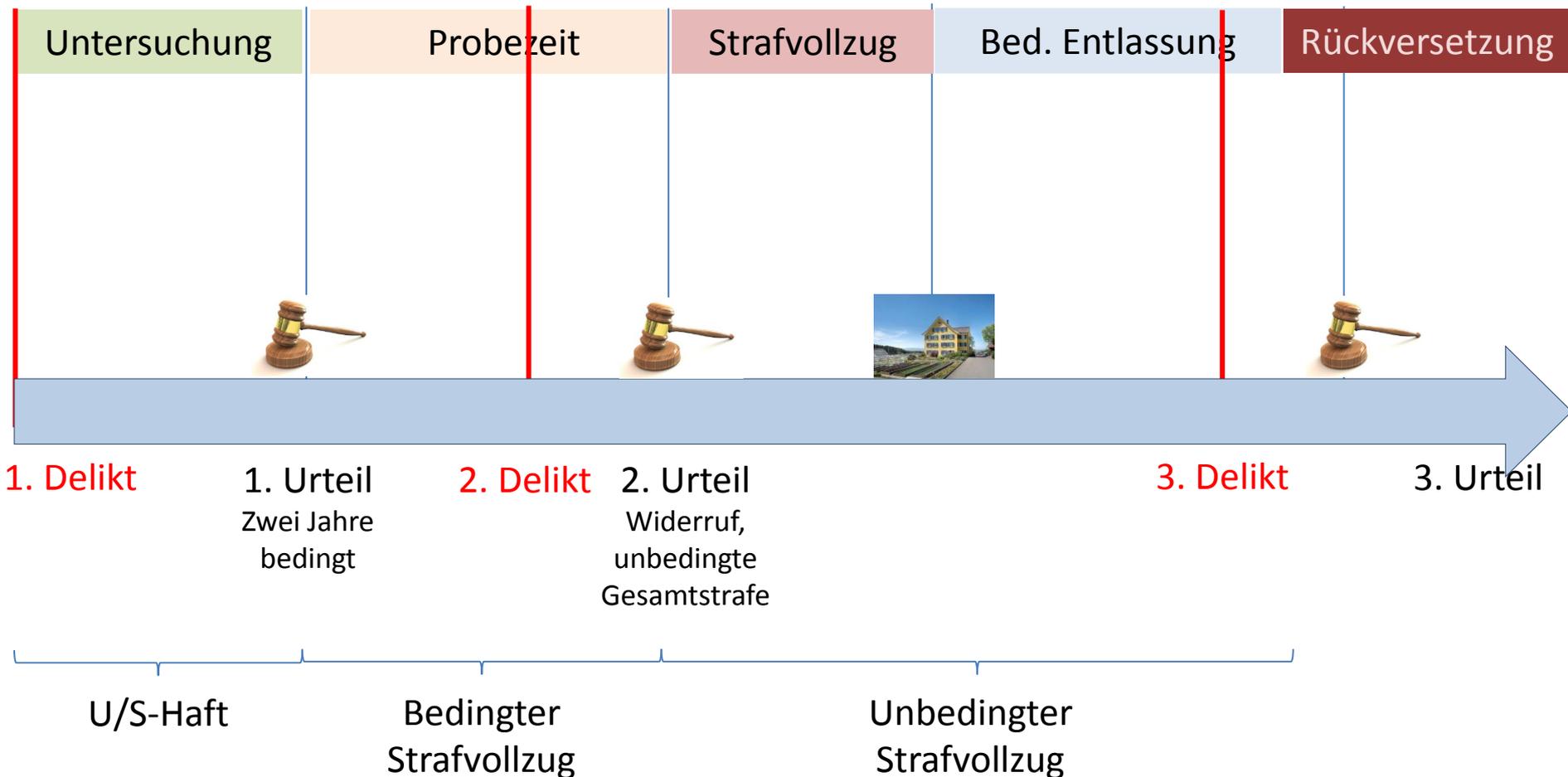
Beschuldigte Person	A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen
Straftatbestand	Diebstahl etc.
Rechtsgrundlage	Art. 352 ff. StPO

erkannt:

- Der beschuldigte A. B. ist schuldig
 - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
 - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
 - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
 - des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von 120 Tagessätzen aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. 60 Tagessätze zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2009 bedingten ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Art. 44 – Probezeit

Terminologie



Art. 44 – Probezeit

1 Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.

2 Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

3 Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe



Probezeit

«Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren»



STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SIHL

Unser Zeichen: 1/2010/1490
Zugestellt

23. November 2010

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen gegen

[REDACTED] RA lic.iur. Tanja Knodel,
Uraniastrasse 40, 8001 Zürich

erbeten verteidigt durch: RA lic.iur. Tanja Knodel, Uraniastrasse 40, 8001 Zürich

betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung;

gefunden und erkannt:

1. Der Angeschuldigte **[REDACTED]** ist schuldig
 - ♦ der **fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln** im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 22 Abs. 1 SSV.
2. Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 3'000.--** (entspricht Fr. 90'000.--) und einer **Busse von Fr. 6'000.--**.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
4. Bezahlt der Angeschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
5. Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:

Fr. 700.00 Staatsgebühr

Fr. Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)

Fr. 700.00 Total

Art. 45 – Bewährung

Art. 45 – Bewährung

Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr **vollzogen**.



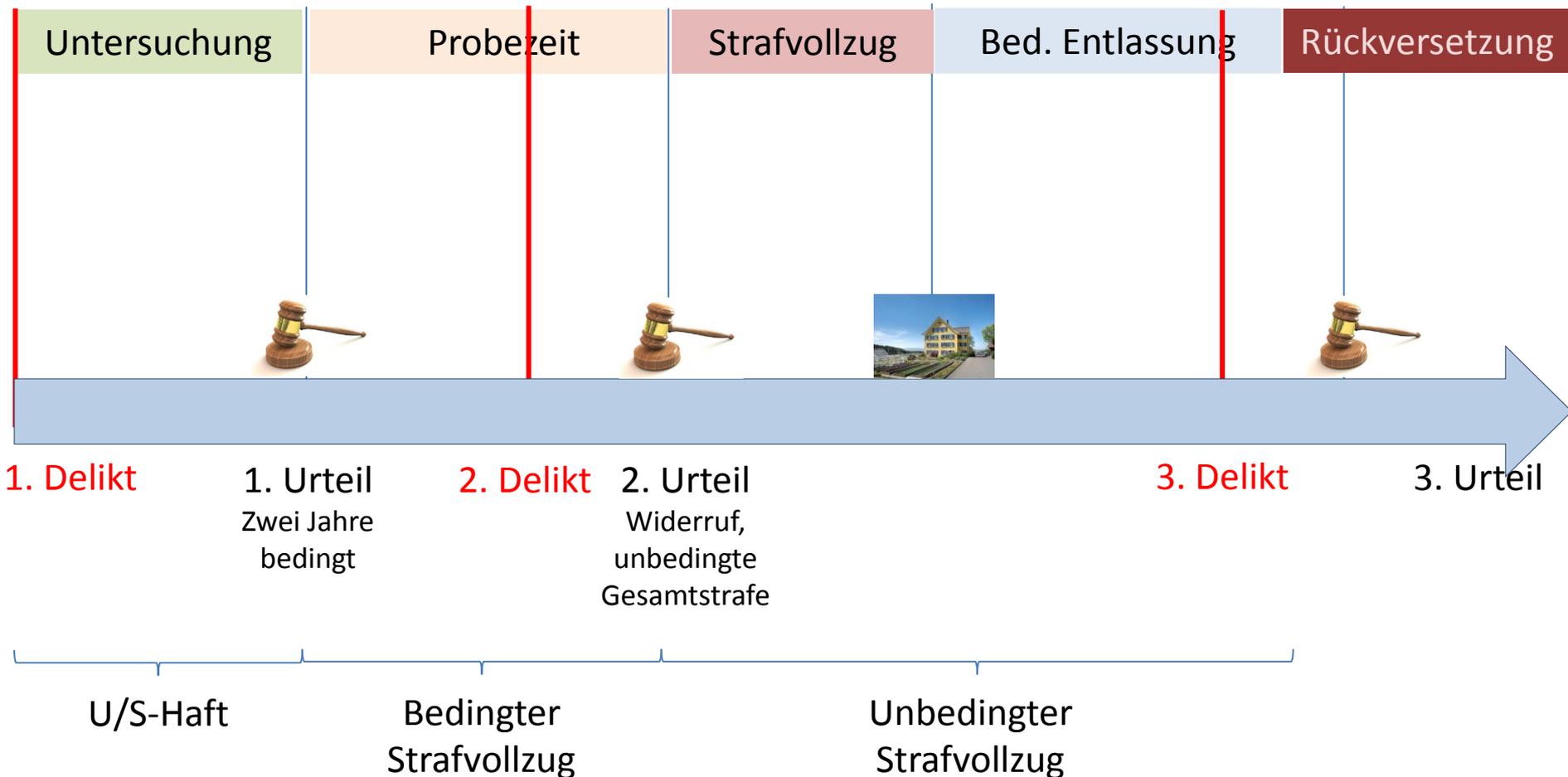
Art. 369 Abs. 3 – Entfernung des (Strafregister)Eintrags

Urteile, die eine bedingte Freiheitsstrafe, einen bedingten Freiheitsentzug, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse als Hauptstrafe enthalten, werden von Amtes wegen nach **zehn Jahren** entfernt.



Art. 46 – Nichtbewährung

Terminologie



Art. 46 – Nichtbewährung

1 Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so **widerruft** das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe...



Art. 46 – Nichtbewährung

«Der mit Strafbefehl ... für eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 90.00 (entspricht Fr. 1'350.00) gewährte bedingte Strafvollzug wird **widerrufen**; der Vollzug der Strafe wird angeordnet.»



STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - LIMMAT

Unser Zeichen: C-2/2010/4645
Zugestellt

19. November 2010

WIDERRUF

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
hat in Sachen gegen

wohnhalt
8046 Zürich, Lerchenberg 43

betreffend **Fahren in fahrunfähigem Zustand**

in Anwendung von Art. 46 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

verfügt:

1. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See / Oberland in Uster vom 07. Mai 2009 für eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 90.00 (entspricht Fr. 1'350.00) gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen; der Vollzug der Strafe wird angeordnet.
2. Mitteilung an:
 - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
 - den Bestraften (vorgenannt)sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
 - die in Ziff. 1 erwähnte Behörde (ad acta)
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
 - die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich
3. Gegen diese Verfügung kann - auch bei Anerkennung des in der Begründung erwähnten Strafbefehls - innert zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, von der Leitung der Staatsanwaltschaft und vom Bestraften bei der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat Einsprache mit Angabe der Abänderungsanträge erhoben werden. Auf Einsprachen, die keine Abänderungsanträge enthalten, wird nicht eingetreten. Eine Einsprache gegen den Strafbefehl gilt auch als Einsprache gegen diese Verfügung.

Vorlesungsprogramm AT II

Lektion	Datum	Inhalt
1	Fr 26.02.	Einführung
2	Fr 04.03.	Strafarten
3	Fr 11.03	Bedingte, teilbedingte und unbedingte Strafen
4	Fr 18.03.	Strafzumessung
5	Fr 08.04.	Strafzumessung
6	Fr 15.04.	Massnahmen
7	Fr 22.04.	Massnahmen / Verwahrung
8	Fr 29.04.	Massnahmen / Einziehung
9	Fr 06.05.	Einziehung
10	Mo 09.05.	Expertenvortrag (Ausfall 13. Mai)
11	Fr 20.05.	Übertretung / Verjährung / Strafantrag
12	Mo 23.05.	Expertenvortrag (Ausfall 27. Mai)
13	Mo 30.05.	Expertenvortrag (Ausfall 3. Juni)

Strafrecht AT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen